Krakauer Zeitung.

Nro. 81. Donnerstag, den 9. April. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. den griechisch-katholischen Pfarrer zu St. Barbara in Wien und den Ehrendomherrn an dem Lemberger Metropolitan-Capitel ritus graeci uniti, Dr. Spiridion Litwinowicz, zum Domdechante an demselben Metropolitan-Capitel allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. l. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Director der medicinischen Schule zu Cairo, gewesener Professor der Chirurgie an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Salzburg und der Geburtshilfe in Laibach, Dr. Alexander Reyer, den Titel eines k. k. Oesterreichischen Professors wieder führen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. dem Gallerie-Diener an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, Johann Jamek, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und angestrengten Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Wiederholt wegen unrichtigen Abdrucks in der gestrigen Wiener Zeitung.)

Der Justizminister hat den Rathssekretär des Ober-Landesgerichtes zu Oedenburg und Stellvertreter des Ober-Staatsanwaltes, Ludwig Posanner v. Ehrenthal, zum Komitatsgerichtsrathe bei dem Komitatsgerichte zu Fünfkirchen ernannt.

Der Justizminister hat den Präturs-Adjunkten in Sabbioneta, Dr. Robert Bologni, zum Staatsanwalts-Substituten beim Landesgerichte in Cremona ernannt.

Der Justizminister hat den provisorischen Gerichts-Adjunkten bei dem Komitatsgerichte zu Nagy-Kallo, Anton Baróthy, zum definitiven Gerichtsadjunkten mit Belassung an seinem jetzigen Dienstorte und den Stuhlrichteramts-Aktuar zu Erdöd im Großwardeiner Verwaltungsgebiete, Alexius Félegyházy, zum provisorischen Gerichtsadjunkten bei dem Komitatsgerichte zu Szathmar Nemeti ernannt.

Der Justizminister hat den Offizial bei dem Landesgerichte zu Großwardein, Ignaz Selmeczi, zum Gerichts-Adjunkten bei demselben Landesgerichte ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Supplenten am katholischen Gymnasium zu Hermanstadt, Joseph Petry, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 9. April.

Die Ansichten und Forderungen Preußens und der Schweiz sind Pariser Berichten aus sonst gut unterrichteter Quelle zufolge, namentlich in zwei Puncten, Fortführung des Fürstentitels und Indemnisation so divergirender Natur, daß eine Einigung ohne belangreiche Zugeständnisse von beiden Seiten ein Ding der Unmöglichkeit scheint. Diese Zugeständnisse werden größtentheils auf Seite Preußens erwartet, indem die in den Ansichten der übrigen Conferenzmitglieder selbst sich kundgebende Verschiedenheit durchaus nicht geeignet ist, einen moralischen Druck auf die Schweiz zu üben. England nimmt offen und entschieden die Partei der Schweiz, Frankreich neigt zu Gunsten der letzteren, Oesterreich und Rußland dagegen nehmen die Forderungen Preußens in Schutz. Mittlerweile ist Frankreich bemüht in Berlin wie in Bern vermittelnd zu wirken.

Die Royalisten, die laut Beschluß des Bundesversammlung bis zum Austrag der Neuenburger Frage das Land zu räumen haben, bestürmen den Bundesrath mit Gesuchen um die Erlaubniß zu momentaner Heimkehr, um ihren Geschäften nachgehen zu können ꝛc. Der Bundesrath hat diese Gesuche mit dem Bemerken abgewiesen, daß er, ganz außerordentliche Fälle ausgenommen, sich nicht für competent halte, die Folgen eines von der Bundesversammlung erlassenen Decretes aufzuheben. (Und die Begnadigung des Brandstifters Zybach?)

Die dänische Verbalnote vom 9. März d. J. an die deutschen Großmächte lautet nach der „Kölner Zeitung“ wie folgt:

Die königlich dänische Regierung glaubt nachgewiesen zu haben, daß sie in der ganzen Verfassungs-Angelegenheit verfassungsmäßig vorgegangen sei und sich gänzlich außer Stande befinde, das Verfassungsgesetz vom 22. Oktober 1855 nachträglich den Ständen zur Berathung vorzulegen. Dabei hat dieselbe zugleich die Bereitwilligkeit ausgesprochen, ferner versöhnende Maßregeln zu treffen. Nachdem jedoch die früher angebotene bedeutende Concession rücksichtlich der bei dem etwaigen Verkaufe von Domanial-Eigenthum zu beobachtenden Form die gehoffte Würdigung noch nicht gefunden, konnten weitere Concessionen in der an den königlichen Gesandten am k. k. Hofe unterm 23. v. M. erlassenen Depesche nicht genannt werden, weil es nicht in der Macht der Regiernng stehen würde, denselben die Beistimmung des Reichsrathes zu verschaffen, falls man nicht zugleich die Versicherung geben könnte, daß durch selbige den Anforderungen der deutschen Großmächte eine Genüge geschehen sei. Gleichzeitig ist indessen der königlich dänische Bundestags-Gesandte angewiesen worden, dem k. k. Cabinete nachstehende weitere Mittheilung zu machen. An und für sich wird nicht in Abrede zu stellen sein, wie die Verwaltung derjenigen Einnahmequellen, deren Ertrag gemeinschaftlich war und bleiben muß, auch eine gemeinschaftliche sein müsse. Die königl. dänische Regierung kann es daher nur lebhaft beklagen, dieser Einheit der Verwaltung Eintrag gebracht zu sehen. Um jedoch der einzigen, wenn auch unbegründeten, Besorgniß abzuhelfen, welche mit Bezug auf die sogenannte Domainenfrage bei der Bevölkerung Holsteins vorhanden, zum Theil wenigstens anerkannt werden kann, hat das königl. Ministerium beschlossen, bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst darauf anzutragen, daß der Minister für Holstein und Lauenburg, wie seit Errichtung dieses Ministeriums am 28. Jan. 1852, so auch künftig die Verwaltung der Domainen-Angelegenheit fortführe mit Verantwortlichkeit vor dem Reichsrathe, wie solches rücksichtlich des Herzogthums Lauenburg der Fall ist, vorausgesetzt, daß die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin sich hiermit und mit der früher gebotenen Concession befriedigt erklären. Daß die Verantwortlichkeit des Ministers vor dem Reichsrathe bestehen bleibe, folgt mit Nothwendigkeit daraus, daß die Domanial-Erträge dem überlieferten Herkommen, wie der holsteinischen Verfassung vom 11. Juni 1854 gemäß, unwidersprochen in die gemeinschaftliche Kasse zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben fließen, auch die Domainen-Angelegenheiten einer jeden Betheiligung der Provinzial-Vertretungen, wie der Provinzial-Regierung unbestritten entzogen waren. (Zu vergleichen §. 3 der Allerhöchsten Verfügung vom 15. Mai 1854, betreffend die provisorische Instruction der Provinzial-Regierung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.)

Aus Kopenhagen, 4. April wird dem „Nord“ telegraphirt, daß die Deputirten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zum Reichsrath (dessen am 2. erfolgte Eröffnung bereits gemeldet worden) sich nicht eingestellt haben.

Die Scandinavische Note des Ministers von Scheele hat, wie der „Berliner Börsenzeitung“ gemeldet wird, in Petersburg große Befriedigung hervorgerufen, und die Bemühungen des Fürsten Gortschakoff gehen nunmehr dahin, auch die Schwedische Regierung zu einem officiellen Desaveu der Scandinavischen Idee zu bewegen.

Von Seite des Herzogthums Oldenburg ist der Sundzollvertrag nach erfolgter Zustimmung des Landtags bereits vor dem 1. d. M. ratificirt worden. Auch hat Oldenburg sich bereit erklärt, die auf das Herzogthum fallende Summe von pl. min. 28,000 dänischen Thalern durch sofortige Baarzahlung zu berichtigen. In den Ostseehäfen ist der Jubel über die endlich erfolgte Aufhebung des lästigen Sundzolls sehr groß, und man hat dort allerdings vollen Grund dazu, denn die Erleichterung des Ostseehandels durch den Wegfall dieser Abgabe ist sehr bedeutend. Man will wissen, daß der Nutzen dieser Maßregel sich für einzelne Handlungshäuser auf fast 10,000 Thaler jährlich beläuft. Besonders lebhaft äußert sich die Freude in Stettin und wird voraussichtlich in der Errichtung eines Hospitals für altersschwache und im Seedienste verkrüppelte Seeleute aus der Provinz Pommern einen dauernden Ausdruck finden. Wenigstens wird das Project unter den umlaufenden am lebhaftesten befürwortet. Es soll den Namen „Sundzollhospital“ erhalten.

Die würtembergische Abgeordnetenkammer hat in ihrer Sitzung vom 3. d. beschlossen, dem ihr vorgelegten österreichisch-deutschen Münzvertrage ihre Zustimmung zu ertheilen; sodann in Erwägung der mit dem süddeutschen Münzsysteme (52 Guldenfuß) verbundenen Nachtheile, namentlich der mit der Prägung der neuen Landesmünzen verbundenen bedeutenden Kosten und in Erwägung der in dem Schlußprotocoll des Münzvertrages offengelassenen Freiheit des Beitritts zu dem 30 Thaler- oder 45 Guldenfuße, die königl. Staats-Regierung zu bitten, in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht die mit einem abgesonderten süddeutschen Münzsysteme verbundenen Nachtheile durch baldigen Beitritt zu dem österreichischen oder preußischen Münzsysteme beseitigt werden könnten.

Die Abberufung des Grafen Paar scheint nach einer Mittheilung des Wiener Correspondenten der „Hamb. Börsenhalle“ den Grafen Cavour höchst unangenehm betroffen zu haben. So kalt und abstoßend, heißt es in jenem Schreiben, anfänglich die österreichischen Vorstellungen in Turin behandelt wurden, wie es doch zur Genüge die Cavour'sche Replik auf die bekannte erste Note des Grafen Buol bewies, so wesentlich verschieden wurden die letzten Entschließungen des Wiener Cabinets vom sardinischen Premier entgegen genommen. Aus der ganzen Art und Weise, wie Graf Cavour die letzten Stadien der schnell gereiften Verwicklung verlaufen sah, war es nicht schwer zu entnehmen, daß der piemontesische Diplomat sich verrechnet habe. Graf Cavour hat nach seiner ersten Antwortsnote auf einen diplomatischen Zank gerechnet. Zu seinem großen Nachtheil wurde er noch zu jener Epoche von einem am Turiner Hofe accreditirten Diplomaten einer Großmacht, welche minderes Interesse daran hat, Oesterreich in Italien auf eine solche Weise anzufeinden, wie es von anderer Seite geschieht, wenn auch nicht aufgemuntert, so doch durch ein gewisses passives Stillschweigen desselben in dem Wahne bestärkt, daß vielleicht jetzt der Moment gekommen sei, wo Piemont, auf eine feste Lehne sich stützend, mit größerer Kühnheit Oesterreich herausfordern darf. Man kann es offen heraussagen, daß Graf Cavour in den letzten Augenblicken, wo der Zwist mit Oesterreich nicht mehr gut zu machen war, ohne sich und das eigene, Jahre lang festgehaltene System vor dem ganzen Lande und Europa bloßzustellen, sich sehr enttäuscht finden mußte, als energische und bestimmte Weisungen aus Paris für den Repräsentanten Frankreichs am Turiner Hofe eintrafen, die den Herzog v. Grammont aus seinen Zweifeln befreiten und ihn veranlaßten, dem sardinischen Premier einen sehr verständlichen Wink zu geben, daß man am Tuilerienhofe aus Rücksicht für die sardinische Krim-Kameradschaft zwar zurückhalte, dem Wiener Cabinete offen Recht zuzurufen, nichtsdestoweniger aber das bis in die kleinsten Details dem Kaiser Napoleon nicht unbekannt gebliebene Herausforderungs-System des Turiner Cabinets ohne Rückhalt verdamme, und auf Mäßigung im vollsten Sinne dringen müsse. Von England waren schon früher Mahnungen an das Turiner Cabinet ergangen, das Spiel nicht zu weit zu treiben. Doch hat Hr. v. Cavour auf die Mahnrufe des Cabinets von St. James aus dem Grunde wenig Gewicht gelegt, weil er selbe mehr durch die scheelen Blicke, mit welchen man in London das Verfahren Rußlands in Italien ansieht, als durch die Affection Englands für Oesterreich motivirt glaubte. Als jedoch schließlich Sir J. Hudson seine Bemühungen mit jenen des Herzogs v. Grammont vereinigte, um das Turiner Cabinet zu einer Art Genugthuung an Oesterreich zu vermögen, da konnte Hr. v. Cavour nicht länger einen Zweifel darüber hegen, daß die westmächtliche Lehne, auf welche er bei seinem Conflicte mit Oesterreich große Stücke baute, eine sehr gebrechliche sei, die es nicht rathsam mache, die Angelegenheiten auf die Spitze zu treiben. Diese gewonnene Ueberzeugung war auch die Veranlassung, daß Graf Cavour in den allerletzten Tagen vor der Abreise des Grafen Paar, und bei der letzten Unterredung anläßlich der Verabschiedung des letztgenannten Diplomaten, eine Art Stimmungsumwandlung verrieth und Worte fallen ließ, die offenbar eine Schwankung, Unruhe und Uneinigkeit mit sich selbst über die letzten Resultate seiner Politik erkennen ließen. Wenn dieses solchergestalt geartete Bewußtsein sich noch weiter entwickeln sollte, und die Einflüsterungen der russischen Diplomatie Hrn. v. Cavour nicht rückfällig machen, so ließe sich ein Erfolg der von den Westmächten begonnenen diplomatischen Intervention mit Sicherheit hoffen.

Auf den Artikel der „Oesterr. Corresp.“, in welchem dieselbe der in Turin erscheinenden „Italienischen Corresp.“ die Veröffentlichung einer unter den neapolitischen Truppen verbreiteten muratistischen Proclamation zum Vorwurf machte, und daran das Verlangen eines Einschreitens gegen die sardinische Presse knüpfte, antwortet das italienische Blatt, indem es an eine von ihm gebrachte Veröffentlichung von der österreichischen Politik in Italien günstigen Documenten erinnert, daß eine Zeitung für den Inhalt von ihr veröffentlichter Actenstücke nicht verantwortlich gemacht werden könne. Die „Oesterr. Corr.“ hat hauptsächlich gerügt, daß jenes von der „Corr. italienne“ mitgetheilte wühlerische Manifest in die amtliche „Gazetta piemontese“ übergegangen ist.

= **Krakau**, 8. April. [Der Kunstverein.] Im Herbste des Jahres 1853 traten in Krakau meh-

---

Feuilleton.

Der siamesische Hof.

(Aus dem „Auslande“.)

Sir John Bowring war im Jahr 1855 mit einer Mission nach diesem fernen asiatischen Königreiche betraut worden, und hatte sich einen Monat lang in demselben aufgehalten. Seine Beobachtungen und Erfahrungen sind dem Publikum jetzt zugänglich durch sein bei Parker und Sohn in London erschienenes zweibändiges Werk, das den Titel führt: The Kingdom and People of Siam, with a Narrative of the Mission to that Country in 1855. By Sir John Bowring. Das Athenäum bespricht dieses Werk in einer umfassenden Abhandlung, der wir das unsern Zwecken Entsprechende entnehmen, und demselben nur einige erläuternde Stellen über den zweiten König aus dem im Jahr 1854 erschienenen Werke Pallegoix's beifügen.

Am 24. März 1855 kam Sir John Bowring an Bord des „Rattler“ in der Bucht von Siam an, und wurde auch sofort zur Audienz bei Sr. goldfüßigen Majestät zugelassen. Er schildert diese Audienz folgendermaßen: „Beim Eintritt in den Saal fanden wir den ganzen Raum angefüllt mit siamesischen Großen, die all in demüthigster Stellung, mit abwärts gekehrten Gesichtern, am Boden lagen. Ich ging mitten durch den Saal hindurch auf ein Kissen zu, das für mich in einer Linie mit den Allervornehmsten von nichtköniglichem Geblüt hergerichtet worden war; der erste Minister und sein Bruder saßen unmittelbar neben mir zur rechten Hand. Der König trat herein, und setzte sich auf einen erhöhten, prächtigen, der verhängten Loge eines Theaters gleichen Thron. Er war in goldene Gewänder gekleidet, seine Krone an seiner Seite; auf dem Haupte trug er eine mit großen Diamanten geschmückte Mütze, und gewaltige Diamantringe funkelten an seinen Fingern. Zu meiner Linken, dem Throne näher, befanden sich die Brüder und Söhne des Königs; zur Rechten die Prinzen von Geblüt, die Somdetschen und die höhern Edlen. Die übrigen Edelleute hatten in großer Anzahl da und dort im Saale Platz genommen, und lagen insgesammt auf ihren Knieen; beim Eintritt des Königs, dessen Thron etwa zehn Fuß über dem Boden aufgerichtet war, neigten sie alle ihre Köpfe bis auf den Boden, und wir setzten uns so anmuthig als möglich nieder, während die Niederwerfungen aber und aber wiederholt wurden. Eine sehr angenehme Musik spielte ununterbrochen. Als es stille geworden, wandte ich mich in einer Rede, die ich ablas, an den König, dankte Sr. Maj. für den herzlichen Empfang den ich erhalten, für den Beistand den er mir in Förderung der Zwecke meiner Sendung hatte zu Theil werden lassen, und drückte die zuversichtliche Hoffnung aus, die Vertragsbedingungen würden den Glanz eines unter den westlichen Völkern bereits hochgeachteten Namens erhöhen, und zur dauernden Wohlfahrt der beiden vertragschließenden Mächte, so wie der gesammten Menschheit überhaupt führen.... Der König stellte mich hierauf seinem ältesten Bruder, seinem Sohne und verschiedenen Prinzen königlichen Geblüts vor, welche „die Köpfe erhoben“ wenn er ihre Namen aussprach. Sie waren in leichte Gewänder, von geblümten golddurchwirkten Spitzen, oder Tüll, meist ungemein glänzend, gekleidet; die Edlen dagegen an den untern Enden und in den entfernteren Theilen des Saals waren nackt bis an die Hüften, und trugen nur verzierte Gewänder um die untern Theile des Leibes. Die Beine und Füße aller, ohne Ausnahme, waren unbedeckt. Eine Strecke von den beiden Seiten des Thrones entfernt stand eine große Anzahl von Pagen. An den Pfeilern des Saals hiengen Gemälde, die Porträts des Papstes und der Königinen von England und Portugal an einem und demselben Pfeiler, das des chinesischen Kaisers Tao Kwang auf der entgegengesetzten Seite; mehrere Lithographien der großen Ausstellung von 1851, eine von einem Knaben in Whampoa gemalte Sammlung von Nationalflaggen, und endlich einige Porträts von Personen, die ich nicht erkennen konnte. Nachdem die Empfangsfeierlichkeit etwa eine halbe Stunde gedauert hatte, zog der König sich zurück, und ein goldener Vorhang ward vor dem Throne, auf welchem er gesessen, herabgelassen. Die Edlen erhoben sich und wir wurden von denjenigen begrüßt, die wir persönlich kannten. Abermals ließ sich ein Musikchor hören, und unzählige Trommeln wirbelten drein. Hierauf erhielt ich eine Botschaft von dem König, des Inhalts, daß er mich ganz allein zu sehen wünsche. Ich wurde durch einen Hof des Palastes geführt, und fand den König, seiner königlichen Gewänder entledigt, hinter einem vergitterten Fenster in beträchtlicher Höhe über mir sitzen, während ich unten auf einem Teppich stand. Bald brachte man einen Stuhl herbei, und Se. Majestät las mit lauter Stimme eine Abschrift meiner Rede, und geruhte mir viele Artigkeiten darüber zu zollen. Er sagte, er habe, als ich sprach, den Sinn meiner Rede nicht vollkommen verstanden; jetzt aber verstehe er jedes Wort, und jedes Wort sei geeignet, und so wie er es mir zu sagen gewünscht habe. Er fragte mich ob es einige siamesische Erzeugnisse gebe die ich zu besitzen wünsche; sie stünden ganz zu meinen Diensten, und er würde sie mir senden. Er sagte, ich solle alle Pflanzen haben die ich wünschte, und befahl, daß mir zwei Elephanten, wenn ich die Sorge für dieselben übernehmen wollte, übergeben werden sollten. Er ließ mir eine Lithographie des weißen Elephanten einhändigen, und sein jüngstgebornes Kind, ein acht Monate altes Mädchen, holen, scherzte mit demselben und fragte

rere kunstverständige Männer zusammen mit der festen Absicht, einen Verein ins Leben zu rufen, der die einheimische bildende Kunst zu heben und kräftig zu stützen die Aufgabe baben sollte. Bald waren die Statuten entworfen, die allerhöchste Genehmigung erreicht, die Vereinsdirection mit dem Fürsten Władysław **Sanguszko** als Präsidenten und dem Grafen Heinrich **Wodzicki** als Vice-Präsidenten an der Spitze zusammengestellt, ein eigenes Local in der Brüdergasse im Larisch'schen Hause aufgenommen, und man durch die Entlehnung der Dąbskischen Gallerie, welche neben mehr denn zweihundert Gemälden älterer Schulen sechs wohl conservirte Copien der Rafaelischen Logen besitzt, Kunstliebhabern und Malern vielseitige Gelegenheit zum Studium und Genusse zu bieten in Stand gesetzt. Seither war kaum ein Jahr verflossen, und schon wurde die erste Ausstellung eröffnet, welche zwei volle Monate währte, eine bedeutende Anzahl von guten Gemälden in- und ausländischer Künstler brachte, und darunter Arbeiten von Männern wies, die wie Ary, Scheffer, den Reihen europäischer Berühmtheiten angehören. Zahlreicher noch war die nächstfolgende Ausstellung im Jahre 1856 beschickt. Namen vom besten Klange, wie Winterhalter, Amerling, Hübner, Knorr, Boratyński, lernten wir hier in ihren Werken kennen und schätzen. Nicht minder erfreulich erscheint das Ergebniß der gegenwärtigen Ausstellung, die gegen Ende des Monats Februar begann und, wie wir hören, bis Ende April geöffnet sein wird. Anfänglich nur spärliche Sendungen bietend, weist der Katalog derselben gegenwärtig bereits 136 Nummern auf.

Da wir uns jedoch nur die Aufgabe gestellt, unsern Lesern ein zwar nur in leichten Umrissen gezeichnetes, aber doch ganzes Bild von dem bisherigen Wirken des Krakauer Kunstvereins zu geben, so erübrigt uns nur hier zu erwähnen, daß derselbe seinen Actionairen in dem ersten Jahre seines Bestehens eine sorgfältig ansgeführte lithographische Copie des Suchodolski'schen Gemäldes „Czenstochau's Vertheidigung wider die Schweden", und im verflossenen das von Anton Oleszczyński in Paris in Stahl gestochene Bildniß des Copernicus, das Werk zehnjährigen mühevollen Fleißes, als Prämien vertheilt hat. Gegenwärtig soll, wenn wir recht unterrichtet sind, den Actionairen für das laufende Jahr eine Copie der von Franz Tepa, einem in Paris lebenden Galizianer, nach seinem Portrait des Dichterfürsten Mickiewicz entworfenen Federzeichnung geboten werden. Eine willkommnere Gabe läßt sich kaum denken, ein seelenvolleres, treueres Bild des Dichters nicht finden. Auf dem trefflich ausgeführten Gemälde erscheint uns **Mickiewicz**; im vorgerückteren Alter mit eingefallenen Zügen und jenem still vor sich hin sinnenden Blick, der uns in seinem verglimmenden Feuer an die Stürme seiner Jugend, an die „Dziady", das größte Werk der neuern Romantik, und an alle die gewaltigen Schmerzen mahnt, die seine Brust durchklangen, ehe er sie in künstlerische Formen krystallisirte. Aber auch jener unheimliche Hang zum Mysticismus, der ihn in seinen letzten Jahren erfaßte, spricht aus diesem Auge und den feinen krankhaften Zügen, die den Beschauenden zur tiefsten Theilnahme stimmen. Das Bild ist, wenn wir nicht irren, mit schwarzer Kreide umrissen und alsdann halb mit Oel-, halb mit Wasserfarben behandelt worden. Können wir auch mit dieser Art der Ausführung uns nicht völlig einverstanden erklären, so gestehen wir doch wieder andererseits ein, daß der Effect, der hierdurch erreicht wird, ein ungemeiner ist.

Die Zahl der Vereinstheilnehmer, die im ersten Vereinsjahr 1854/55 sich blos auf 916 belief, erhob sich im nächstfolgenden auf 1640, die 1950 Actien inne hatten. Das Interesse am Vereine ist hier und in ganz Galizien in stetem erfreulichen Wachsen begriffen, ein bedeutsames und erfreuliches Zeichen, da, wie bekannt, erst nach Befriedigung der leiblichen Genüsse die seelischen eintreten in ihr ewiges Recht.

† **München,** 5. April. Da Se. Maj. König Max die Ceremonie der Fußwaschung von zwölf alten Männern am hl. Gründonnerstag vorzunehmen durch seine Abwesenheit verhindert ist, so wird diese Function der Stiftsprobst zu St. Cajetan, Prof. Dr. Döllinger, verrichten. — Briefe aus Rom melden das fortdauernde Wohlbefinden Sr. Maj. des Königs Max. — Die seit ein paar Jahren mit München vereinigte Vorstadt Au erhält nunmehr statt der drei Lilien in ihr Wappen ebenfalls den Mönch, das sog. Münchnerkindl. — Dr. **Dingelstedt** wird dieser Tage zu seinem herzogl. Freunde nach Koburg abreisen. Heute sucht sich der Ex-Intendant in der hiesigen Tagespresse bezüglich des hinterlassenen Finanzzustandes zu rechtfertigen. Am 28. März seien die Verhandlungen der Extradition zwischen dem abgetretenen und dem neuen Intendanten von der königl. Rechnungskammer abgeschlossen worden. Es sei der Theater-Haushalt keineswegs in Unordnung oder so tief verschuldet, „wie vielfach anzugeben beliebt worden sei". Nach Abschluß der Kassen und Bücher habe die Kasse am 1. Februar, dem Tage der Uebergabe, baar 11,888 fl., und nach Abrechnung der vom 1. October 1856 bis 31. Jänner 1857 treffenden, ult. März l. J. fälligen Tantiemen, einen Baarbestand von 11,292 fl. aufgewiesen; dazu kämen noch 3425 fl. für baar bezahlte, noch nicht verwendete Vorräthe im Dekonomie-Lager (Stoffe u. dgl. Waaren für 3076 fl.) und im Holz- und Oelmagazin (349 fl.). Es betrage sonach der Activstand 14,718 fl., nicht einmal eingerechnet 18,000 Stück verschiedener Opern- und Textbücher, welche der Kasse im Falle Verkaufs 3400 fl. Erlös sichern. Als **einziges** Passivum stehen 20,000 fl. gegenüber, welche im Jahre 1856 mit Allerhöchster Genehmigung gegen 3 Procent Verzinsung und 5jähr. Heimzahlung von der Nürnberger Bank aufgenommen wurden, um die Einnahms-Ausfälle des vorausgehenden Cholerajahres zu decken. Ueberhaupt schiebt Hr. v. Dingelstedt Alles, was irregulär ist, dem leidigen „Cholerajahre" in die Schuhe, und somit ist jenes unheilvolle Jahr doch auch zu etwas gut. Ein hiesiges liberales Blatt bemerkt zu der versuchten Reinwaschung, „es sei trotzdem sicher, daß das k. Hoftheater in den sechs Jahren der abgetretenen Verwaltung mit nicht weniger als 38,000 fl. Schulden belastet wurde." Ihr Correspondent enthält sich jeder Bemerkung zu den beiden gegentheiligen Angaben.

♁ **Frankfurt,** 5. April. Das Comité für Aufnahme der allgemeinen Lehrerversammlung hat dieser Tage einen Aufruf an die Bewohner Frankfurts erlassen. Diese Versammlung, die seit acht Jahren in verschiedenen Städten Norddeutschlands und im vorigen Jahre in Gotha getagt, hat für dieses Jahr Frankfurt zu ihrem Vereinigungsort gewählt, „um auch den Süden des gemeinsamen Vaterlandes zur Theilnahme für ihre Wirksamkeit anzuregen." Auf eine deshalb hierher ergangene Anfrage hat eine zahlreiche Versammlung von Lehrern hiesiger Stadt ihre einmüthige Zustimmung zu dieser Wahl zu erkennen gegeben, und es hat sich auf deren Wahl und Veranlassung ein Comitée gebildet, um die für die Ausführung des bezeichneten Zweckes zunächst erforderlichen Geschäfte zu übernehmen. Nachdem auf desfallsiges Ansuchen der Senat unserer Stadt das Abhalten der Versammlung am 3., 4. und 5. Juni d. J. gestattet hat, empfiehlt das Comité die bevorstehende Versammlung und die für dieselbe zu erwartenden Gäste der Theilnahme und der Gastfreundschaft seiner Mitbürger. Aus der Ansprache will ich zur Characteristik der Tendenzen dieser Versammlung folgende Stelle hervorheben: „Was die Männer, die wir zu erwarten haben, hierherführt, ist nicht Ehrgeiz, nicht der Anspruch und das Verlangen, mit dem Ruhme eines Namens und hoher Gelehrsamkeit zu glänzen; es sind Männer, die durch ihren schönen aber schweren Beruf daraufhingewiesen und gewohnt sind, allein in der treuen und liebevollen Hingebung an ihr Amt und in den Freuden an dem Erfolge den Lohn ihrer Mühen zu finden. Sie kommen hierher um sich durch gegenseitige Mittheilung ihrer Ideen, ihrer Beobachtungen und Erfahrungen zu belehren, sich über die Aufgaben ihres Berufs und über die Mittel zu ihrer Lösung untereinander zu verständigen, um jeden Fortschritt, den der Einzelne in der schweren Kunst der Erziehung gemacht zu haben glaubt, an dem Urtheil vieler zu prüfen, und, wenn er sich bewährt, ihn zum Gemeingut Aller zu machen, und vor Allem, um aus einem kurzen und freudigen Zusammenleben im Dienste des Berufs neue Anregung, Kräftigung und Ermuthigung für die Erfüllung der ernsten und heiligen Pflichten zu gewinnen, denen sie ihr Leben gewidmet haben. Von diesen Männern des practischen Berufs und der practischen Lebensthätigkeit steht es ohne Zweifel zu erwarten, daß sie ihre in großer Zahl, vornehmlich zur Verhandlung von Fragen benützen werden, die unmittelbar in die lehrende und erziehende Wirksamkeit des Lehrers eingreifen, zu einer Besprechung von Aufgaben, deren glückliche Lösung unmittelbar (wohin aber mittelbar?) auf die geistige und sittliche Bildung der Jugend, auf ihre würdige und zweckmäßige Vorbereitung fürs Leben gerichtet ist. Die Interessen die hier erwogen werden, gelten nicht diesem oder jenem Berufe, dieser oder jener Classe der Bevölkerung, sondern müssen Allen gleich wichtig, gleich heilig sein; und wenn in dieser Versammlung auch nur hier und ein fruchtverheißendes Saatkorn ausgestreut wird, so ist es das ganze Vaterland, für das diese Frucht aufgehen und reifen wird."

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 7. April. Der in der „Wiener Zeitung" veröffentlichte Bericht über die im Laufe des ersten Militair-Quartals, d. i. vom 1. November v. J. bis Ende Jänner d. J., von der k. k. **Landes-Gendarmerie** geleisteten Dienste läßt entnehmen, welche ersprießliche Wirksamkeit dieselbe auch in diesem Zeitraum wieder entfaltet habe.

Es wurden in diesem Zeitraume Aufgreifungen, Verhaftungen und Anzeigen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vorgenommen und zwar: Wegen Hochverrath 1, Beleidigung der Majestät 90, Störung der öffentlichen Ruhe 68, öffentliche Gewaltthätigkeit 532, Mißbrauch der Amtsgewalt 60, Verfälschung der Creditspapiere und Münzverfälschung 62, Religionsstörung 81, Nothzucht und sonstige Unzuchtsfälle 188, Mord 140, Todschlag 113, Abtreibung der Leibesfrucht und Weglegung eines Kindes 106, schwerer körperlicher Beschädigung 1270, Zweikampf 1, Brandlegung 245, Diebstahl, Veruntreuung und Betrug 18,093, Raub 534, Raubmord 23, zweifacher Ehe 15, Verleumdung 96, den Verbrechern geleisteten Vorschubs 1043, Desertion 264, Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates 29, gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung 5466, wörtlicher und thätlicher Beleidigung der öffentlichen Beamten, Wachen und Diener 1289, sonstiger Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen 72,034, Verletzung der Pflichten eines öffentlichen Dienstes 655, gegen die Sicherheit des Lebens 46,504, gegen die Gesundheit 13,444, gegen die Sicherheit des Eigenthums 77,756, gegen die Sicherheit der Ehre 926, gegen die öffentliche Sittlichkeit 17,871, Excedenten, Vagabunden, Bettler 2c. 70,194, Uebertretungen des Waffengesetzes 2003, Uebertretungen des Jagd-, Forst- und Fischereigesetzes 2508, Uebertretungen des Hausir-Patentes 1413, Uebertretungen der Post- und anderer Gefälle 5818, Recrutirungsflüchtlinge 555.

Die anderweitig geleisteteten Dienste bestanden in: Arrestanten-Escortirungen 28,454, Begleitung von Reisenden und Courrieren 3884, Assistenzen bei politischen und Gerichtsverhandlungen 4147, Gerichtsvorladungen als Zeugen 4774, Urtheils-Executionen 45, Intervenirung bei Consriptionen und Assentirungen 31, bei Feuersbrünsten 1641, bei Ueberschwemmungen 11, Hausdurchsuchungen aller Art 8346, Auffindung von 454 Leichen, Kranken und Verwundeten 393, Zustandebringungen entsprungener Verbrecher aus den Inquisitions- und Strafanstalten 470, Patrouillen wurden 424,429 gemacht. Tödtungsfälle bei Anwendung von Waffen gegen gewaltsamen Widerstand oder Fluchtversuch kamen 5 vor.

In der fürstlich Metternich'schen Hauskapelle hat vorgestern Mittags die feierliche Taufe des neugebornen Sohnes Sr. Excell. des kaiserlich französischen Botschafters Baron Bourqueney stattgefunden. Die Kapelle sowie die Vorhallen waren mit frischen Blumen reich geschmückt. Se. Excell. der Herr Minister des Aeußern, Graf Buol Schauenstein, sowie auch das ganze Personal der französischen Botschaft wohnten der Feier bei. Se. Durchlaucht Fürst Metternich war Taufpathe, und erhielt der Täufling in der heiligen Taufe die Namen Klemens Lothar.

Der Preßburger Gemeinderath hat für die Feier des **Empfangs und der Anwesenheit Ihrer Majestäten in Preßburg** folgendes Programm veröffentlicht:

Am 21., dem Tage der Ankunft Ihrer Majestäten, zu Allerhöchstderen Empfang: a) Triumphpforte am Brückeneingang des gegenseitigen Donau-Ufers und festliche Decorirung der Brücke. b) Großer Triumphbogen zwischen dem Magazingebäude und dem gegenüber liegenden Hause als Eingang auf den Radetzkyplatz. c) Abends Theater paré bei glänzender Ausstattung des innern und äußern Schauplatzes, zu welchem Behufe die k. k. Hofloge, wie sämmtliche übrigen Logen, geschmackvoll decorirt werden. d) Nach dem Theater großer Fackelzug mit Musik.

Am 22. Nachmittags: a) **Volksfest** im Aupark, bei welchem die Abgeordneten der Gemeinden des Preßburger Verwaltungsgebietes von der Stadt gastlich bewirthet werden. Für Ihre k. k. Majestäten wird im Parke ein Zelt aufgeschlagen und Allerhöchstdieselben mit Erfrischungen bedient. b) Abends festliche Beleuchtung, bei welcher von Seite der Stadt die Illumination des Franz-Joseph-Platzes mit dem Rathhause, die der Promenade, des Triumphbogens und des Theaters auf dem Radetzky-Platze, dann des Röhrbrunnens auf dem Barmherzigen-Platze übernommen wird.

Am 23. Nachmittags: a) Großes Kaiserschießen auf der bürgerlichen Schießstätte, verbunden mit Prämien, mit welchen die Commune dasselbe ausstattet. b) Abends Festball im städtischen Redoutensaale mit Erfrischungen, von Seite der Stadt gespendet.

Unser **geistliches Ehegericht** ist, schreibt man dem „Dr. J." aus Prag, schon jetzt mit Geschäften überhäuft, so daß die einmaligen wöchentlichen Sitzungen nicht hinreichen. Vorzüglich sind es die Appellationsgesuche aus Wien und Salzburg, welche seine Thätigkeit als zweite Instanz in Ehesachen für besagte Erzdiöcesen in Anspruch nehmen. Eine schleunige Erledigung der Prozesse wird besonders dadurch erzielt, daß es unsern geistlichen Richtern gelingt, die meisten derselben auf dem Wege des Vergleichs zu schlichten.

Frankreich.

Paris, 5. April. [**Tagesbericht.**] Der Moniteur meldet, daß der Kaiser einen Brief von Seid Medschid empfangen habe, worin derselbe anzeigt, daß er nach dem Tode seines Vaters, Seid Said, des Imam von Maskat, als Sultan von Zanzibar anerkannt worden sei. — Der gesetzgebende Körper hielt gestern eine öffentliche Sitzung, in welcher jedoch außer Vorlage des (bereits erwähnten) Gesetzentwurfes, wodurch auf Gegenseitigkeit den belgischen anonymen Gesellschaften dieselben Rechte in Frankreich wie den französischen ertheilt wird, nur Local-Interessen verhandelt wurden. Die Versammlung vertagte sich bis nach Ostern. — Die Budget-Commission hat bereits vier Minister vernommen; gestern vernahm sie den Präsidenten des Staatsrathes, der das Princip der Auflage von 15 Centimes auf Mobiliarwerthe vertheidigte. Wie es heißt, wird der Ausschuß den Entwurf zur Auflage von 15 Centmes unverändert so annehmen, wie der Staatsrath ihn entworfen hat. — Einem Berichte des General-Directors der öffentlichen Sicherheit an den Minister des Innern zufolge kamen in ganz Frankreich während der Jahre 1854, 1855 und 1856: 22,023 Feuersbrünste vor, und zwar 9014 im Jahre 1854, 6764 im Jahre 1855, und 6245 im Jahre 1856. Die durch diese Brände herbeigeführten Verluste beliefen sich 1854 auf 32,901,634 Fr., wovon 16,723,474 Fr. versichert waren; 1855 erreichten die Verluste 29,839,579 Fr., die Versicherungen 17,354,044 Fr.; 1856 beliefen sich die Verluste auf 26,708,418 Fr., die Versicherungen auf 18,074,823 Fr. 75 C. — Für die Anwesenheit des Großfürsten Konstantin in Paris werden großartige Festlichkeiten vorbereitet. Die Tuilerieen, die Stadt Parts, die russische Gesandtschaft und Graf Walewski werden große Bälle geben. Im Industrie-Palaste werden Anstalten zur Errichtung eines Carroussels getroffen. Eine großartige Revue wird natürlich ebenfalls stattfinden. Der Glanz und die Pracht die man entfalten will, sollen alles übertreffen, was bisher geliefert worden ist. — Der Proceß der Erben des Prinzen Eugen gegen Herrn Perrotin, Herausgeber der Memoiren des Herzogs von Ragusa, verspricht sehr interessant zu werden. Perrotin hat die Absicht, die Genauigkeit und Echtheit der nachträglich im Interesse des Prinzen veröffentlichten Documente zu bestreiten und die Wahrhaftigkeit der von dem Herzoge gegebenen Erzählungen aufrecht zu erhalten. — Noch vor Ende dieses Monats werden wir ein deutsches Theater in Paris haben. Der Theater-Director Carl Frey aus Baiern hat nämlich vom Staatsminister die Ermächtigung erhalten, komische Opern, Dramen und Lustspiele in dem Theatre des Delassements comiques zu geben. Die Truppe des Herrn Frey soll eine sehr gute sein. — Der Herzog

---

mich dann, ob ich es nicht für hübsch halte — was es wirklich war: es war ganz nackt, und ich sah als einzigen Schmuck nur ein Krönchen aus weißen Blumen auf seinem Haupte. Ich fragte Se. Maj. wie viele Kinder er habe; er antwortete: „eilf seit ich König bin, und zwölf zuvor — eine Fülle von Königthum." Es war ein lieblicher Anblick zu sehen, wie ein despotischer Monarch, vor dem eben noch der ganze Adel seines Landes in demüthigster, fast anbetender Stellung auf den Knieen gelegen, mit einem kleinen Kinde tändelte und ihm zulächelte."

Der Gesandte besuchte auch die weißen Elephanten und erhielt eine Locke des Haares dieses heiligen Thiers zum Geschenk. An Thieren weißer Farbe haftet in den Augen der Siamesen eine ganz besondere Heiligkeit. Wenn ein Talapoin oder Bonz einem weißen Hahn begegnet, so grüßt er ihn — eine Ehre die er keinem Prinzen erweisen wird. Auch dem weißen Affen wird eine besondere Verehrung zu Theil, obgleich dem Elephanten in dieser Beziehung der Vorrang gebührt. „Der Affe ist ein Mensch, sagen die Siamesen; allerdings kein sehr schöner, aber nichtsdestoweniger ein Bruder." Er wurde einmal als Oberfeldherr zur Bekämpfung eines Heeres von Riesen angestellt. Mit einem Fußtritt spaltete er einen Berg enzwei, und soll den Krieg mit Ehren beendigt haben. Er spricht nicht, damit man ihn nicht zwingt umsonst zu arbeiten. Ueberschwängliche Ehren werden dem weißen Elephanten erwiesen. Man hält ihn für die Incarnation irgendeines künftigen Buddha. Er hat seinen Rang unmittelbar nach den Prinzen von Geblüt, und ein Büschel seines Haares war eines der kostbarsten Geschenke, das Ihrer Majestät der Königin gemacht werden konnte. Als der König von Siam drei Elephanten an Ludwig XIV. sandte, — Thiere welche man, wie gesagt, in Siam als vernünftige Wesen behandelt — flüsterte er in ihre Ohren: „Geht, geht freudig ab. Ihr werdet zwar Sklaven sein, aber Sklaven des größten Monarchen in der Welt, dessen Gewalt ebenso sanft als glorreich ist."

In Siam herrscht die sonderbare Gewohnheit, daß es neben dem eigentlichen Herrscher noch einen zweiten König gibt. Dieser König führte ehedem, sagt Pallegoix, den Namen **Uparat**, und heißt heutzutage **Vangná**. Gewöhnlich wird ein Bruder oder naher Verwandter des Königs zu dieser hohen Würde erzogen. Er hat einen ungemein großen, fast ebenso schönen und kostbaren Palast wie der des ersten Königs; auch trägt er die königlichen Insignien; alle Vorübergehenden müssen sich vor seinem am Ufer des Flusses gelegenen Pavillon zu Boden werfen; er hat seinen Hofstaat, seine Offiziere, seine Mandarinen gerade so wie der erste König. Er stellt sich in Kriegszeiten gewöhnlich an die Spitze der Heere; der erste König unternimmt nichts wichtiges ohne dessen Gutheißung. Dennoch muß er den König von Zeit zu Zeit besuchen; er grüßt ihn dann mit Aufhebung der beiden Hände, wirft sich aber nicht zu Boden, und bleibt auf Polster gelehnt, als Gleicher dem Gleichen gegenüber sitzen. Merkwürdig ist, daß seit undenklichen Zeiten, trotz der vielen Ursachen zu Zwistigkeiten die ein solches Regiment naturgemäß erzeugen muß, die Vangná stets in ziemlich gutem Vernehmen mit den Königen standen. Der königliche Schatz sieht dem Vangná offen, so oft er dessen bedarf; allein das Gesuch um Gelder, muß zuvor dem König vorgelegt werden, der es durch Beisetzung seines Siegels genehmigt, worauf das Gesuch dem Großschatzmeister übermacht wird, der die bewilligte Summe aushändigt.

Bei diesem zweiten König nun, hatte Sir John Bowring ebenfalls eine Audienz, deren Schilderung nicht ohne Interesse ist. „Am Abend, erzählt er, begab ich mich zu einer Privataudienz beim zweiten König. Er ist ein verständiger, ruhiger und liebenswürdiger Mann, der, aus Klugheit und Politik (mehr als aus irgend einer andern Ursache, wie man sagt) nur geringen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten nimmt. Wir fanden den ganzen Weg vom Wasser an bis zum Palast mit Matten belegt. Seine eigenen Gemächer sind angemessen und geschmackvoll möblirt, und ohne die hängende Punkah und die große Höhe der Zimmer, hätten die Möbel und die Verzierung zu dem Glauben führen können, man befände sich im Hause eines gebildeten Engländers. Seine in vortrefflichem Englisch gepflogene Unterhaltung ist fein und angenehm. Er besitzt eine auserlesene Bibliothek englischer Bücher, ein ansehnliches Museum mechanischer Instrumente, mit Mustern der neuesten Verbesserungen in vielen Zweigen der Wissenschaft, ausgezeichnete Sextanten und Quadranten, Schraubendampfer im Kleinen, so wie eine Menge neuerer Waffen. Die Musik spielte während des ganzen Abends, und ich wurde höchlich überrascht von der Lieblichkeit der Töne eines aus Bambusröhren bestehenden Instruments — die Mittelrohre desselben, sind über sieben Fuß lang. Der König spielte darauf, und machte es mir hernach zum Geschenk.

Beide Könige sind ungemein aufgeklärte Männer. Beim Tode ihres Vaters, des Königs, welcher Hrn. Crawfurd empfing, waren sie durch die Ränke eines ältern Bruders — des Sohnes einer Frau niedriger Herkunft, der deßhalb nicht der Erbe des Throns seiner Väter sein konnte — eine Zeitlang des Besitzes ihrer Erbschaft beraubt. Der erste König kämpfte nicht um seine Rechte, sondern zog sich nach siamesischer Gewohnheit in eine religiöse Gemeinschaft zurück, und erwarb sich im Verlaufe von siebenundzwanzig Jahren einen großen religiösen Ruf. Er widmete seine Zeit dem Studium, „wurde ein gelehrter Pali-Jünger und Präsident des Ausschusses zur Prüfung der Fortschritte der Priesterschaft in dieser heiligen Sprache." Er erlernte das Sanskrit, das Cingalesische und Peguanische und widmete der Reinigung des buddhistischen Glau-

v. Grammont soll jetzt für bestimmt als Nachfolger des Grafen Morny in Petersburg erklärt sein; der Herr v. Menneval gegenwärtiger Minister in München, würde den Herzog in Turin ersetzen. — Der Proceß Picpus ist nunmehr entschieden. Das Civil-Tribunal hat gestern die Marquise von Guery mit ihren gegen das genannte Collegium erhobenen Ersatzansprüchen im Betrage von 200,000 Fr. abgewiesen und zur Zahlung der Gerichtskosten verurtheilt. — Der erste Attaché der französischen Gesandtschaft in Turin, der Graf Cassé Brissac ist in diesem Augenblicke in Paris oder wird wenigstens jeden Augenblick dort erwartet; die „Independance belge" glaubt er sei mit einer confidentiellen Mittheilung für das französische Gouvernement betraut. — Die Hoffnung, der kirchlich-staatliche Conflict in Sachen des Bischofs von Moulins, würde durch Einschreiten des Papstes ein Ende finden, der früher schon bei ähnlichen Gelegenheiten Bischöfe, wie z. B. die Bischöfe von Luçon und von Palmiers, zum freiwilligen Rücktritte bewogen, hat sich nicht erfüllt. In dieser Angelegenheit scheint der heilige Vater weniger zu einem derartigen Schritte disponirt zu sein. Alles was der mit einer darauf bezüglichen Sendung nach Rom betraute Msgr. Menjaud, Bischof von Nancy, bis jetzt bezwecken konnte, war die Absendung eines päpstlichen Schreibens an Monseigneur Dreuz-Brezé, worin Letzterer zu größerer Nachsicht und Mäßigung ermahnt wird.

Paris, 5. April. [Journalrevue.] Alles was heute über die Neufchateler Angelegenheit gemeldet wird, sind nur die Bestätigungen von den bereits bekannten Vorgängen in den letzten Sitzungen; man hofft, daß diese letzte dritte Unterbrechung der Sitzungen die letzte sein wird. Die nach dem „Nord" im Prinzipe vereinbarte Entschädigungsfrage bildet nach allen übereinstimmenden Mittheilungen die Hauptschwierigkeit; eben bezeichnetes Blatt und die Independance belge glauben, daß die Conferenzmitglieder hierbei das gewöhnlich bei zwei im Preise uneinigen Kaufleuten übliche Mittel: „den Preisunterschied zu theilen" anwenden werden. Le Nord erzählt einen kleinen, in einer der letzteren Sitzungen stattgehabten Vorfall, welcher in einigen Cirkeln viel von sich sprechen gemacht hat und welcher beweist, daß Dr. Kern, trotzdem er Gesandter einer Republik und selbst strenger Republikaner ist, doch mit allen Regeln der diplomatischen Etiquette vertraut ist. Dem Grafen Hatzfeldt, welcher nicht den Rang eines Botschafters hat, gebührt nämlich nach den strengen Regeln der Diplomatie nicht das Prädicat „Excellenz". Der Thurgauer Doctor nun, welcher wußte, daß er in dem Grafen Hatzfeldt einen bedenklichen Gegner zu bekämpfen habe, begann seine bezügliche Rede mit „Excellence", indem er sich zuerst gegen die Gesandten der vermittelnden Mächte und als er sich zu dem Grafen Hatzfeldt wandte, mit: „Monsieur". Diese Unterscheidung, welche zwar ganz regelrecht aber ungebräuchlich ist, wurde durch die persönliche Stellung beider Gegner noch auffallender. — Aus London wird der Independance belge geschrieben, daß Feruk-Khan bereits von der Königin die Abschieds-Audienz erhalten hätte und daß er am 9. nach Frankreich zurückreisen würde. Ein sicheres Prognostikon für die künftige Stellung des Cabinets vis-à-vis des neuen Parlaments läßt sich immer noch nicht stellen. Die Ausrüstung der China-Expedition wird fortwährend auf das Eifrigste betrieben. — Aus Italien wird dem Le Nord und der Independance gemeldet, daß der Gesundheitszustand des Herzogs von Modena von Neuem Anlaß zu Besorgnissen giebt. — In Neapel, schreibt Le Nord, erwartet man alle Tage die officiellen Antworten von Paris und London; aber nach Privatberichten aus letzterem Orte war Lord Palmerston nicht geneigt, eine Annäherung zu betreiben, welche doch am Ende alle Welt mit der einzigen Ausnahme des edlen Lords wünscht. Betreff des austro-sardinischen Streites bezweifelt die „Patrie" die gebrachte Nachricht, daß Herr v. Bourqueney in Wien officiell die Vermittler-Rolle Frankreichs angetragen habe, indem ein solcher Schritt viel zu früh wäre. — Le Nord bringt den Text des Vertrages zwischen England und Frankreich über die Abtretung der Fischerei in den Gewässern von Neu-Fundland. — Bei der Regierung der Vereinigten Staaten hat die Expedition Spaniens gegen Mexico einen beunruhigenden Eindruck hervorgebracht und nach dem „Le Nord" könnten von dieser Seite her sehr leicht große Schwierigkeiten erwachsen.

Nach Berichten aus Madrid, welche indeß noch der Bestätigung bedürfen, hätte die Mexicanische Regierung die Gerechtigkeit der Spanischen Reclamationen anerkannt.

Italien.

Der Graf Cavour hat am 2. April eine Deputation aus Toscana empfangen, welche ihm als Zeichen des Dankes für die Vertretung Italiens auf dem Pariser Congresse seine Büste in Marmor überreichte. Dieser Schritt war schon im Mai vorigen Jahres beschlossen und waren die Kosten dieser Büste durch eine schon damals stattgefundene Subscription herbeigeschafft worden, und ist dieser Schritt der Toscaner nicht, wie vielleicht manche fremden Journale ihn auslegen werden, als eine feindliche Demonstration gegen Oesterreich zu betrachten. Die Büste trägt die Inschrift: „Colui che l'a difesa a viso aperto" (Demjenigen, welcher es [Italien] mit aufgeschlagenem Visir vertheidigt hat). Dieselbe Deputation hat dem General Lamarmora einen Ehrendegen überreicht. Es sind nicht allein die zu Ehren des sardinischen Gouvernements und der sardinischen Armee geschlagenen Medaillen, welche dem Hrn. v. Cavour Verlegenheiten bereiten. Nach dem, was der „Independance belge" aus Turin gemeldet wird, hat die neapolitanische Regierung Reclamation in Bezug auf eine Medaille zu Ehren des Bentivenga, Chef der letzten sicilianischen Revolution, und des Milano, Vollzieher des Mordversuches gegen den König von Neapel, erhoben. Der Graf Cavour hat eine eigene Fertigkeit, sich gegen solche schwere und nur zu billigende Angriffe zu vertheidigen; seine früher einmal in dem Parlament gesprochenen kurzen Worte gegen derartige revolutionäre Maßnahmen sollen als Grund dienen, ihn von der Verantwortlichkeit über die Gestaltung des öffentlichen Erscheinens dieser Medaillen in dem Lande, wo er an der Spitze der Regierung steht, freizusprechen! Außerdem sagt der kluge Minister, seien die fraglichen Medaillen in Genf geprägt und in Piemont nicht zum öffentlichen Verkauf angetragen, daher hätte das sardinische Gouvernement kein Recht, sich damit zu beschäftigen.

Aus Rom, vom 4. April, wird der Havas'schen Correspondenz gemeldet: „Der Papst hat ein Decret erlassen, wodurch er die religiösen Corporationen der katholischen Welt bevollmächtigt, in ihrem Namen und mit den Geldern ihrer Gemeinschaften zu den römischen Eisenbahnen Unterzeichnungen zu machen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 8. April. Der „Czas" schreibt: das frühere städtische von Wladislaus IV. erbaute Arsenal am Groder-Thore hat seine Gestalt gänzlich geändert. Im gegenwärtigen Augenblicke endigt man schon die Umgestaltung, dieses auf zwei Stockwerke erhöhten Hauses zu militärischen Zwecken. — Ebenso sollen die Militär-Stallungen auf der Straße Podzamcze, gegenüber der Kirche des heil. Isidor auf zwei Stockwerke erhöht und in Kasernen umgewandelt werden. — Durch Einreißen der diese Kirche umgebenden Mauern, hat sowohl die Groder-Straße als auch Podzamcze an Breite gewonnen.

bb Die Presse des „Czas" hat soeben eine, vom früheren Senator Konstanz Hoszowski verfaßte „historische Nachricht" über das alterthümliche Bild der heiligen Jungfrau Maria verlassen. Es befindet sich dasselbe in dem Koletki genannten Armenhause dicht am Krakauer Spitale, oder vielmehr dem Armenhause unter dem Namen „Verbrüderung der Jungfrau Maria," das eistens an der St. Stefans-Straße bestand. Was das Bild der heiligen Jungfrau selbst anbelangt, sa soll es auf einer Leinwand mit vergoldetem Grunde mit verschiedenen Mustern gemalt sein und datirt aus den Zeiten Sigismund III.; durch spätere Verbesserungen hat jedoch das ursprüngliche Werk sehr gelitten. Nicht weniger interessant sind in ebendemselben Büchleln die Verzeichnisse derjenigen Personen, welche in den Jahren 1598—1590 zu Händen des Hironimus Powodowski, Plebans der Kirche zur Jungfrau Maria in Krakau, zur Gründung des Spitals „der Brüderschaft der Jungfrau Maria" Beiträge zusammengelegt hatten, aus welchen wir die auffallende Thatsache ersehen, daß die größten Opfer von Seite der Krakauer Bürgerschaft dargebracht worden sind.

bb Am 1. April d. J. hielt die Abtheilung für Moral-Wissenschaften der Krakauer Gesellschaft der Wissenschaften ihre gewöhnliche Monatssitzung ab. Der Vorsitzende, Professor Muczkowski, machte auf den Inhalt und die Wichtigkeit eines lateinischen Manuscripts aus dem Jahre 1502 mit dem Titel: „de Institutione regii pueri" aufmerksam, welches die Köntgin Elisabeth, Gemahlin Kasimir's Jagiellończyk verfaßt hat. — Dieses Schriftstück war an Ladislaus, König von Ungarn und Böhmen gerichtet und enthält in Bezug auf Sitten und Geschichte sehr interessante Abschnitte, was eine spätere Abhandlung besser zeigen wird.

— Gegenwärtig werden in dem Lemberger Verwaltungsgebiete 30 Seucheorte ausgewiesen, wovon 21 auf den Stryjer, 4 auf den Samborer, 3 auf den Sanoker und je einer auf den Przemysler und Lemberger Kreis entfallen; während sich aus dem Zusammensatze der bezüglichen numerischen Daten herausstellt, daß die Seuche in 30 Seucheorten unter einem Hornviehstande von 7519 Stücken in 44 Gehöfen 350 Stücke ergriffen hat, von denen 11 genesen und 179 gefallen sind, 89 erschlagen wurden und 71 (in 18 Seuchenorte vertheilt) noch im Krankenstande blieben.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Direktion der Dampfschifffahrt auf der Weichsel veröffentlicht die Anzeige, daß am 6. April dieselbe für Passagiere auf der obern und unteren Weichsel ihren Anfang nimmt: Der Dampfer Nr. 8 „Płock" und Nr. 9 „Włocławek" gehen von Warschau nach Nieszawa (preußische Grenze) täglich um 6 Uhr früh außer Sonntag; Nr. 10 „Pilica" und Nr. 11 „Narew" von Warschau nach Nowa Alexandria (Puławy) täglich um 4½ Uhr früh außer Sonntag; von Puławy nach Zawichost Nr. 2 „Wisła" (Weichsel) und Nr. 7 „Kazimierz" (Kasimir) täglich außer Sonntag um 5 Uhr früh. Der Hafen zur Einschreibung der Passagiere zur Reise auf der untern Weichsel befindet sich unter dem „Taras Zamkowy" (Schloßterasse), und zur Reise auf der oberen Weichsel oberhalb der Brücke auf der Ulica Bednarska (Bötcherstraße). Der Czas wünscht bei Mittheilung dieser Veröffentlichung der Dampfschifffahrts-Assoziation den Beistand des Gouvernements, ohne welchen die Kräfte dieser Societät allein nicht ausreichen: zur Vornahme der unerläßlichen genaueren Regulirung des Laufes und Vertiefung des Bettes der Weichsel und ihrer Zuflüsse. Bisher, sagt das genannte Blatt, ist der regelmäßige Gang der Dampfer der oberen Weichsel sogar von Warschau bis Puławy oft unterbrochen wegen der Flachheit des Wassers und die durch aufstoßende Hindernisse beschädigten Fahrzeuge stürzen die Societät in Verluste. Die Weichsel hat in ihrem oberen Laufe stets Wasser genug für die Dampfer, das sich jedoch in dem flachen, breiten und ungleichen Flußbette verläuft. Deshalb ist eine Fahrt oberhalb Zawichost nicht eingerichtet, obwohl auch hier kein Mangel an Wasser ist; es mangelt nur an der Aufschüttung von Dämmen zur Tieferlegung und Regulirung des Bettes, um Dampfer regelmäßig bis nach Krakau führen zu können. Der große Nutzen für Land und Handel, der aus der Fahrt von Dampfern entspringe, die regelmäßig täglich oder alle zwei, drei Tage den ganzen einen so beträchtlichen Theil des Landes durchfließenden Strom durchlaufen könnten, liegt auf der Hand.

Die Wasser-Communicationen sind als die wohlfeilsten und zugleich für die einen großen Raum einnehmenden Rohproducte besten Transportmittel, eines der ersten Landesbedürfnisse. Polen ist mit einem hinreichenden Netze schiffbarer Gewässer versehen, das breit fast nach allen seinen Ausläufen sich hinzieht. Ohne große Kosten wäre bei der Ebenheit des Landes leicht eine Verbindung seiner besonderen Theile zu ermöglichen, die bisjetzt nur theilweise erreicht ist. Das Weichselnetz ist durch Kanäle mit dem des Dniepr und Niemen verbunden und das des Dniepr mit der Düna, doch reichen diese Communicationen für die Schifffahrt nicht aus, und außerdem sind weder die Flußbette regulirt, noch die Schifffahrt auf den Haupt-Wasserarterien, der Weichsel, dem Niemen, Dniepr und Dniester, ebensowenig auf ihren Zuflüssen eingerichtet; z. B. auf dem nächsten, dem Weichselnetze, erstand zwar durch die Bemühungen des um das Land hochverdienten Grafen Andreas Zamojski eine Dampfschifffahrt, doch sind die Bette derselben bis jetzt noch nicht regulirt und auf keinem ihrer bedeutenderen Zuflüsse circuliren Dampfer, obwohl der linke Nebenfluß Pilica und die rechten Dunajec, San, Wieprz, Bug und Narew größtentheils Dampffahrzeuge zu tragen vermögen, so fern ihr Lauf gerichtet und ihr Bett von Hindernissen befreit wird.

— Es ist wahrgenommen worden, daß Retourrecepisse aus dem Grunde häufig verspätet oder gar nicht zum Aufgabspostamte zurückgelangt sind, weil der Name des letzteren undeutlich angesetzt und bei Briefpost-Retourrecepissen auch der auf der Briefmarke befindliche Stämpelabdruck durch die Reobliteration unkenntlich geworden war. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wird angeordnet, daß in den Retourrecepissen über Brief- und Fahrpostsendungen der Name des Aufgabspostamtes nicht bloß möglichst deutlich eingeschrieben, sondern auch unmittelbar oberhalb der Schrift mittelst eines deutlichen Abdruckes der Stampiglie ersichtlich gemacht werde. Die Obliterirung der Briefmarken auf den Briefpost-Retourrecepissen hat unabhängig hievon in der bisherigen Weise stattzufinden.

— Die Theißbahn-Gesellschaft hat die der Staatsbahn-Gesellschaft gehörende Strecke Szegled-Szolnok um den Preis von 360,000 fl. pr. Meile übernommen. Das Uebereinkommen wird den Actionären der beiden Gesellschaften bei der nächsten General-Versammlung zur Ratification vorgelegt werden.

— Es steht eine Verlängerung der Außig-Teplitzer Bahn von letzterem Orte nach Karlsbad in Aussicht.

— Die Bedingungen, deren Annahme die Pforte von der moldauischen Bank vor der definitiven Concessions-Ertheilung forderte, lauten wie folgt: 1) Es wird ausdrücklich beschlossen, daß die Bank eine moldauische Nationalbank ist und den Namen „Nationalbank" führen wird, dergestalt, daß sie vollständig unabhängig verbleiben und niemals als Succursale mit irgend einer andern Handelsbank verbunden sein soll. 2) Um klar und bündig den Charakter dieser Bank als einer moldauischen Nationalbank darzuthun, ist ausdrücklich beschlossen worden, daß der Mittelpunkt ihrer Verwaltung die Stadt Jassy sein, und daß sie die Gesellschaft sowohl gegenüber dem moldauischen Gouvernement, als auch andern repräsentiren soll. 3) Das Drittel der Direktoren der Bankgesellschaft und der Mitglieder ihres Verwaltungsraths soll aus eingebornen (einheimischen) Theilnehmern bestehen. 4) Die Bankgesellschaft genehmigt einstimmig den Entschluß in Betreff der Hypotheken-Verschreibungen auf Immobilien, die gemäß den in Kraft stehenden Gesetzen sein werden.

Krakau, 7. April. Die Getreidezufuhr an der Grenze ist immer noch sehr schwach, dessen ungeachtet verliert man im Königreich Polen immer mehr die Hoffnung einer Erhöhung der Getreidepreise und sowohl die Gutsbesitzer als auch die dortigen Aufkäufer sind zu Verkäufen nach gemäßigten Preisen sehr geneigt. Die dortigen Getreidehändler und Spekulanten enthalten sich dagegen des Ankaufs gänzlich, denn der Getreide-Handel nach Preußen hat heute ganz aufgehört. Am gestrigen Tage bezahlte man an der Grenze des Königreich's Polen den Waizen in mittleren Gattungen mit 29, 30, 31 polnischen Gulden, den schönsten mit 32, 33, 33½ polnischen Gulden. Diese Preise wurden jedoch nur für den Verkauf wirklich kleiner Partien, d. h. für den Absatz an Konsumenten notirt, und Niemand wollte Verabredung wegen späterer, nach den Feiertagen zu bewerkstelligender Anfuhren treffen, man wollte dieselben sogar um 2 Gulden polnisch niedriger nicht annehmen. Das Korn in kleinen Partien ging zu 14, 14½, 15, das schönste zu 15½—15⅔ polnischen Gulden ab. Auf spätere Lieferungen kaufte Niemand. — Gerste in großen Massen zum Verkauf angeboten, mit späterer Anfuhr zu 16, 17 Gulden polnisch, fand gar keinen Absatz. Auf dem Krakauer Markte war heute der Umsatz in Getreide sehr unbedeutend; man kaufte nur so viel, um sich für die Feiertags-Woche mit Getreide zu versehen und zwar nur mit besserem Waizen. — In die Dampfmühle zu Podgórze verkaufte man ihrer einige hundert Korez zu 168, 169 Wiener Pfund gegen Zahlung von 36, 36½, 37 polnischen Gulden. Auf dem Markte selbst bezahlte man kleinere Partien mit 9, 9¼, 9½ fl. CM. Der galizische rothe Waizen fand wenig Absatz, und man verlangte nach Maßgabe der Güte desselben von 6—7 fl. CM. Es wurde nur etwas schönen sowohl galizischen als polnischen Sommer-Waizens zur Saat gekauft und mit 7½—8 fl. CM. bezahlt. Nach Korn war keine Nachfrage, man kaufte vom polnischen sehr wenig zu 4, 4¼, 4⅜ fl. CM.

— Die Schlachtviehmärkte sind im Kronlande Mähren bis auf weitere Weisung eingestellt.

Wien, 6. April. (Schlachtviehmarkt.) Gesammt-Auftrieb 2666 Schlachtochsen; verkauft für Wien 1793, für's Land 859, unverkauft 181 Stück. Schätzungsgewicht pr. Stück von 485—870 Pfd. Preis pr. Stuck 100—200 fl., pr. Ctr. von 19—23 fl.

Stryj, 29. März. Laut einbelangten Berichten geben wir die Durchschnittspreise der Cerealien und anderer Artikel, welche in der 1. Hälfte des März auf den Märkten zu Skole, Stryj, Woynilów, Rozdól, Żydaczow und Żurowno bestanden haben: 1 Korez Waizen 7 fl., 8 fl., 9 fl., 8 fl. 36 kr., 7 fl., 7 fl. 30 kr.; Korn 4 fl. 48 kr., 4 fl. 48 kr., 5 fl., 5 fl. 30 kr., 4 fl., 4 fl. 24 kr.; Gerste 0, 0, 4 fl., 4 fl., 2 fl. 24 kr., 3 fl.; Haber 2 fl., 1 fl. 54 kr., 2 fl. 30 kr., 2 fl. 30 kr., 1 fl. 48 kr., 1 fl. 36 kr.; Haiden 0, 5 fl. 24 kr., 0, 3 fl. 36 kr., 2 fl. 48 kr., 2 fl. 48 kr.; Kukuruz 4 fl. 24 kr., 5 fl., 5 fl., 6 fl. 30 kr., 4 fl., 4 fl. 30 kr.; Erdäpfel 2 fl., 2 fl., 0, 2 fl. 10 kr., 2 fl., 2 fl. 24 kr.; 1 Ctr. Heu 2 fl., 36 kr., 48 kr., 40 kr., 30 kr., 30 kr.; 1 Klfr. harten Brennholzes 3 fl. 36 kr., 5 fl. 12 kr., 6 fl., 8 fl. 30 kr., 6 fl., 4 fl. 30 kr., weichen 2 fl. 36 kr., 4 fl., 5 fl., 7 fl. 30 kr., 5 fl., 3 fl. 30 kr.; 1 Pfd. Rindfleisch 4½ kr., 4⅘ kr., 4 kr., 4¼ kr., 4 kr., 5¼ kr.; 1 Garnez Aquavit 2 fl. 24 kr., 2 fl., 1 fl., 1 fl. 30 kr., 58 kr., 56 kr. CM.

Krakauer Curs am 8. April. Silberrubel in polnisch Crt. 101½—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 413 verl. 410 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98⅔ verl. 97⅝ bez. Neue und alte Zwanziger 105¼ verl. 104¼ bez. Ruß. Imp. 8.20—8.12. Napoleond'or's 8.10—8.4. Vollw. holl. Dukaten 4.45 4.40. Oesterr. Rand-Ducaten 4.48 4.42. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 97½—97. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 83⅓—82⅔. Grundentl.-Oblig. 81½—81⅚. National-Anleihe 84—83⅓ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Paris, 8. April. Gestern Abends 3%ge Rente. 69.35. — Staatsbahn 733.

Der „Moniteur" meldet, der Kaiser habe den General Tottleben empfangen. Nach dem „Pays" hat die Pforte eingewilliget, die Donaufürstenthümer gänzlich von ihren Truppen zu räumen, der Rückzug derselben wird am 10. d. M. beginnen. Eine russische Flotte wird zu Cherbourg für die Dauer des Aufenthalts des Großfürsten Constantin erwartet.

Rom, 6. April. Der neue spanische Gesandte Herr Alexander Mon ist hier eingetroffen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 8. April.

Angekommen: Im Pollers Hotel: Hr. Graf Emil Romer, Gutsbesitzer aus Tarnow. Hr. Casimir Gorajski, Gutsb. aus Tarnow. Hr. Apolinar Zielinski, Gutsb. aus Tarnow. Hr. Apolinar Dzwonkowski, Gutsb. aus Tarnow. Hr. Kajetan Wolski, Gutspächter aus Spytkowice.

Im Hotel de Pologne: Fr. Honorata Uznańska, Gutsbes. aus Szaflory.

Im Hotel de Russie: Hr. Franz Niedziałkowski, Bürger aus Warschau. Fr. Julia Mniewska, Bürger. aus Polen. Fr. Maria Młocka, Gutsb. aus Warschau.

Im Hotel de Dresde: Hr. Franz Paczewski, Gutsbes. aus Polen. Fr. Maria v. Branndys, Gutsb. aus Kalwarya.

Abgereist: Hr. Fürst Irenus Ogiński, k. russ. wirkl. Staatsrath nach Berlin. Hr. Adam Graf Gorajski, k. k. Kämmrer nach Lemberg. Hr. Joh. Kaet. Stojowski, Gutsb. n. Tarnow. Hr. Ferdinand Hosch, Gutsb. nach Olmütz. Hr. Felizian Stojowski, Gutsbesitzer nach Rzeszow. Hr. Constantin Kurnicki, Gutsb. nach Rzeszow. Hr. Moritz Szymanowski, Gutsb. nach Rzeszow. Hr. Felizian Szybalski, Gutspächter nach Regulice. Hr. Thomas Laszkowski, Gutsb. nach Polen. Hr. Johann Łgocki, Gutsb. nach Polen. Hr. Michael Morzkowski, Gutsb. nach Polen. Fr. Adella Malecka, Generals-Wittwe nach Polen. Hr. Emilian Perrik, Gutsb. nach Polen. Hr. Marian Dylewski, Gutsb. nach Lemberg.

---

bens durch Ausmerzung des Fabelhaften große Aufmerksamkeit. Er ließ sich im Lateinischen, hauptsächlich von Pallegoix unterrichten, und erlernte das Englische unter dem Beistand der Missionäre der Vereinigten Staaten. Er beschäftigte sich sogar mit astronomischen Forschungen, so, daß er im Stande ist, eine Finsterniß nach den Längen- und Breitengraden zu berechnen. Er führte eine Presse mit siamesischen und englischen Typen ein, und gab eine Abhandlung heraus, welche seine Mittheilungen an den Bangkok-Kalender enthält.

Sie geben die Berechnungen der Finsternisse des Jahres, und der Prinz sagt, er drucke dieselben, damit seine auswärtigen Freunde „wissen mögen, er könne Sonnen- und Mondesfinsternisse, Verdunkelungen von Planeten und einigen Fixsternen erster und zweiter Größe, deren Occultation in den Rand und deren Hervortauchung aus dem Rand des erleuchteten Mondes mit bloßem Auge gesehen werden kann, für jeden Platz entwerfen und berechnen, dessen Länge und Breite ihm sicher bekannt sei.

Er führte zuerst die Rauchfänge in Siam ein; er veranlaßte seinen Goldschmied Mordans, goldene Federn nachzuahmen, und ließ seine Musikbanden das „God save the Queen" spielen. Ja noch mehr, wir erfahren, daß er seit Sir John Bowrings Besuch in einige unserer gelehrten Gesellschaften aufgenommen und Abonnent der Illustrated London News geworden ist.

Die Pflichten der beiden Könige gegen einander, scheinen nicht klar bestimmt zu sein. Von dem zweiten König muthmaßt man, daß er an den Kriegsangelegenheiten thätigern Antheil nehme als der erste König, dem er eine gewisse Ehrerbietung zollt. Er ist indeß mit denselben Insignien und mit entsprechenden Ministern umgeben. Er erhält dieselben Unterthänigkeitsbezeugungen, und ist der Gewalt des ersten Königs, nur in seinen Staatsschatzanliegen unterworfen. Der gegenwärtige Inhaber des zweiten Throns ist ein noch talentvollerer Mann als sein Bruder. Er hat den Euklid und Newton studirt, versteht den Gebrauch des Sextanten und Chronometers, und „wartet mit Ungeduld auf den neuesten „Nautischen Almanach." Er schreibt das Englische wie seine Muttersprache; seine Schriftzüge sind schön und kräftig, und gleichen den unserer Kaufleute. Sein älterer Bruder erreicht ihn weder in der Führung der Feder noch als Sprachkenner.

Vermischtes.

* **Wien.** Der nahe Weltuntergang kündigt sich hier bereits durch Gespensterstimmen an. In der Nähe der Theresienbrücke in Meidling nächst des Schönbrunner Gartens lassen sich Mitternachts sonderbare Töne vernehmen, die Leichtgläubige bald als ein Geisterconcert betrachteten. Tausende von Menschen strömten nach Meidling, um die Wundergeschichte anzuhören, und man sah sich veranlaßt, an jedem Abend den Zugang zur Theresienbrücke durch Patrouillen zu verwehren. Das Sausen des Windes durch den Telegraphendraht soll die nächste Veranlassung zu dem sonderbaren Concert gegeben haben.

Auch in der Leopoldstadt und der Umgegend vernahm man Nachts, wenn das Geräusch des Tages verstummt war, sowohl beim Rothenthurmthor als in der Nähe der Nordbahn, wie auch unter den Weißgärbern sonderbare Töne, die von der Ferdinandsbrücke wie sanfte Orgeltöne, in der Jägerzeile und unter den Weißgärbern wie feierliches Glockengeläute erklangen. Die sonderbaren Töne lockten einzelne Gruppen an die Ufer der Donau, um die Ursache dieses Concerts zu erforschen. Die Einen hielten es für Musik, die Andern für wirkliches Glockengeläute, bis mehrere junge Leute, die allabendlich in einem bekannten Café in der Leopoldstadt von den Mühen des Tages ausruhen, beschlossen, den eigenthümlichen Mitternachtsklängen auf den Grund zu kommen. Sie unternahmen zu diesem Ende eines Abends gegen 10 Uhr von der Ferdinandsbrücke in einzelnen Zügen eine Expedition in das Innere der Leopoldstadt und Jägerzeile, die bis an den Prater führte, und um Mitternacht von einem glücklichen Resultate gekrönt wurde. Das sonderbare Concert rührte einfach von einer Röhre an der Dampfmühle her, und der stoßweise herausfahrende Rauch verursacht in der unmittelbaren Nähe der Mühle ein bedeutendes Geräusch, das sich, je nach der Entfernung, wie Glockengeläute oder Musik ausnimmt. So meldet man dem „Fr. Bl."

** Im Theater zu Preßburg gastirten am 2. d. M. Fräulein Tietjens und die Herren Dr. Schmid und Walter in „Ernani." Die Vorstellung ging im ersten Acte gut zusammen, ward aber im zweiten durch die gänzliche Unfähigkeit des Chors in so arger Weise gestört, daß man für den Schluß zu fürchten begann. Da tauchten plötzlich im 3. Acte ganz neue Choristen auf, die sich mit unwiderstehlicher Gewalt an die Spitze des entmuthigten Häufleins stellten, es zu erneuerten Anstrengungen entflammten und nach Wunder der Tapferkeit den glänzendsten Sieg entschieden, den je ein Chor auf der genannten Bühne errungen. Die Retter in der Noth waren drei am selben Abend aus Wien angekommene Hofopernsänger, die Herren Auerbach, Mayer und Lay, und einige Musiker des Orchesters des Kärnthnerthortheaters, die, als sie die Verlegenheit ihrer Collegen bemerkten, sich gleich als Choristen umkleideten und so den Erfolg der Oper sicherten.

** Ueber die Theatervorstellung, in welcher der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha debutirte, wird dem „Fremdenblatt" aus Gotha geschrieben: Gegeben wurde „Die Marquise von Vilette," von Mad. Birch-Pfeiffer. Die Mitwirkenden waren Mitglieder fürstlicher und gräflicher Familien oder sonst hochgestellte Personen. Der Herzog selbst spielte den „Bolingbroke," welche Rolle der bekannte Schauspieler Emil Devrient mit Sr. Hoheit einstudirt hatte. Die Rolle Ludwigs XIV. hatte Graf Rasumoffsky, die des Bontemps der Prinz Wilhelm von Löwenstein-Wertheim übernommen. Der bekannte Gelehrte Sammer spielte den Marquis von Torcy. Die Fürstin von Hatzfeldt gab die Titelrolle und die Gräfin Rasumoffsky die Marquise von Caylus. Selten mag eine so glänzende theatralische Vorstellung statt gefunden haben, wie diese. Die Kostümes waren bezaubernd schön und strahlten von Gold und Edelsteinen. Besonders reich und kostbar waren die Toiletten der Damen, die an Glanz und Pracht miteinander wetteiferten. Unter den Zuschauern befanden sich der Großherzog von Weimar, Herzog Ernst von Württemberg, der Erbprinz von Meiningen, die Herzogin von Augustenburg u. s. w. Die Vorstellung hatte einen glänzenden Erfolg, und man bewunderte allgemein das treffliche Spiel sämmtlicher Darsteller.

** Der bekannte Grimselwirth Zybach, der von den competenten Gerichten in Bern wegen Brandstiftung zum Tode verurtheilt, vom großen Rath zu 20jähriger Zuchthausstrafe begnadigt, und wie bereits erwähnt, jetzt von der Regierung unter der Bedingung der Auswanderung nach Amerika freigelassen wurde, ist bereits nach der neuen Welt abgereist.

** Therese Milanollo verheirathet sich mit dem französischen Kapitän vom Geniekorps Parmentier, der Adjutant des Generals Niel ist. So meldet die „Köln. Ztg."

** Ein Witzblatt meint: Lord Feuerbrand scheine jetzt am kalten Fieber zu leiden, denn er wolle China einnehmen.

** Herr Bacherl hat sich von Nürnberg nach Würzburg gewendet, wo er, nach einer Anzeige der dortigen Theaterdirection, am 5. April eine „große poetisch-rhetorische Akademie" gab.

Amtliche Erläße.

Nr. 3,189. **Edict.** (369. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten der Fr. Emerica Burzyńska und Leonarda Wisłocka Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastnugs-Ministerial-Commission vom 2. Juli 1855 Z. 4,291 für die im Tarnower Kreise lib. dom. 236 pag. 354 liegenden Güter Sielec oder Sielec und Łęki ermittelten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 10,073 fl. 30 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum Ende Mai 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf die obigen Entlastungscapitalien nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 18. März 1857.

N. 1165.pol. **Lizitations-Ankündigung.** (383. 1)

Vom Wieliczkaer k. k. Bezirksamte wird in Folge Erlasses der Löblichen k. k. Kreisbehörde in Bochnia vom 10. März 1857 Z. 96 Kr. allgemein bekannt gemacht, daß die Gutseinkünfte von Mietniów zur Einbringung der rückständiger Landesfürst. Steuer auf ein Jahr d. i. vom 16. April 1857 bis dahin 1858, am 15. April 1857 mittelst öffentlicher um 3 Uhr Nachmittags im Bezirksamte abgehalten werdenden Licitation verpachtet werden. Die zu verpachtenden Nutzungsobjekten bestehen in:

153 Joch 1434 □ Klaftern Acker,
51 „ — — Wiesen,
4 „ 393 □ „ Gärten,
3 „ 323 □ „ Hutweiden, in dem

Propinationsnutzen bestehend in dem Getränke Ausschankrechte. Zu dieser Verpachtung gehören nachstehende Gebäude:

a) ein hölzernes Wohngebäunde aus 3 Zimmern und einer Küche,
b) zwei Scheuer mit einem Tenne,
c) ein gemauerter Stall für 30 Stück Vieh,
d) ein Speicher,
e) ein Wagenschopfen und
f) ein Wirthshaus. Der Ausrufspreis beträgt 414 fl. 49 kr. CM. Pachtlustige werden zu dieser Licitations-Verhandlung versehen mit dem 10% Vadium geladen.

Minderjährige Aerarial-Rückständler und alle diejenigen, welche gesetzlich für sich keine Verträge abschließen dürfen, werden von der Licitation ausgeschlossen.

Die Licitations-Bedingnisse können in den Amtstunden hieramts eingesehen.

K. k. Bezirksamt.

Wieliczka, am 4. April 1857.

Z. 13638. **Edict.** (275. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den dem Wohnorte nach unbekannten Erben nach Stanislaus Raczkowski namentlich Katharina Kownacka geborne Raczkowska, Thekla Tobaczewska geb. Raczkowska, Stanislaus Florian 2. N. Raczkowski, Marianna Brigita 2. N. Janicka geb. Raczkowska, Adalbert Georg 2. N. Raczkowski, Franciska Gertruda 2. N. Jabłońska geb. Raczkowska und Konstancia Raczkowska, so wie allenfalls auch die Fruchtnießerin eines Viertheils des Nachlaßes Agnes Raczkowska geb. Grohowicka ferner im Falle des Absterbens irgend einen derselben, oder aller ihrer dem Namen und Aufenthalte unbekannten Erben, hiemit bekannt gemacht, es habe wider dieselben Frau Helena de Romery Oraczewska hiergerichts einen Rechtsstreit wegen Löschung der auf Podlubomierz dom. 70 pag. 111 n. 10 on. et dom. 71 pag 115 n. 30 on. sichergestellten Wechselsumme von 3040 fl. pol, s. N. G. anhängig gemacht, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 24. Juny 1857 bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Kosten und Gefahr den hiesigen Landesadvokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Rutowski zu ihren Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Vorschrift des Gesetzes verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, widrigens sie sich die aus dereu Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 9. December 1856.

N. 6782. **Edict.** (378. 2—3)

Nachstehend genannte, nach Krakau zuständige Militärpflichtige werden, da ihr gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der „Krakauer Zeitung" gerechnet, in ihrem Geburtsorte um so sicherer zu erscheinen, und der Militärpflicht Genüge zu leisten, als sie im widrigen Falle als Rekrutirungsflüchtlinge betrachtet und behandelt werden würden.

Gebürtig im Jahre 1836:				
Hendzlik Anton	Gemeinde	V.	Haus-N.	678
Halba Florian	„	XI.	„	120
Lubaczyński Johann	„	VII.	„	294
Szczurowski Josef Bened.	„	II.	„	234
Knapik Michael	„	I.	„	113
Jankowski Stanislaus	„	półwsie	„	8
Cwikliński Adam	„	III.	„	274
Makulski Josef	„	VII.	„	58
Gaidziński Leon	„	VI.	„	99
Pilicer Chaim	„	XI.	„	5
Tymberg Moses Abraham	„	VI.	„	106
Gebürtig im Jahre 1835:				
Cios Johann	„	IX.	„	355
Szydłowski Franz	„	V.	„	556
Surówka Johann	„	I.	„	59
Kaczorowski Stanislaus	„	VIII.	„	161
Sulczewski Johann	„	VII.	„	51
Rosen Markus	„	VI.	„	54/5
Gebürtig im Jahre 1834:				
Kikulinus Leon	„	półwsie	„	8
Wiśniowiecki Leon	„	II.	„	216
Stefański Eduard	„	III.	„	270
Lubowiedzki Kasimir	„	V.	„	538
Kasprzyda Adolf	„	VI. Str.	„	26
Karolczyk Hyazinth	„	III.	„	380
Häutner Jonas	„	VI.	„	125
Gebürtig im Jahre 1833:				
Gross Abraham	„	X.	„	133

Vom Magistrate der k. Hauptstadt.

Krakau, am 30. März 1857.

N. 65. pr. **Concurs-Ausschreibung.** (366. 3)

Zur provisorischen Besetzung der beim Magistrate in Erledigung gekommenen mit einem Adjutum jährlicher 300 fl. CM. verbundenen Bau-Elevenstelle wird der Concurs bis Ende April 1857 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Competenzgesuche unter Nachweisung des Alters der zurückgelegten Studien, der Kenntniß der deutschen und polnischen oder einer anderen slavischen Sprache, wie auch sonstiger Fachkenntnisse und der zurückgelegten Prüfung aus der Bauwissenschaft im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, oder, falls sie bis nun nicht angestellt sind, durch das betreffende k. k. Kreisamt beim Magistratsvorstande der k. Hauptstadt Krakau binnen der festgesetzten Concursfrist zu überreichen, und anzugeben, ob sie mit einem oder dem andern Magistratsbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt.

Krakau, am 31. März 1857.

Nr. 1981. **Edict.** (375.2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Michael und Constantia Charskie und für den Fall ihres Ablebens ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Herr Roman und Ladislaus Jastrzębski unterm 10. Februar 1857 eine Klage zur Z. 1981 wegen Löschung des auf den Gutsantheilen von Uniszowa Dom 104. p. 152 n. 33. on. intabulirten Evictions-Rechtes, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 28. Mai 1857 um 10 Uhr V. M. angeordnet wurde.

Da der Anfenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advocaten Dr. Serda mit Substituirung des Herrn Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, den 24. Februar 1857.

Nr. 2779. **Lizitations-Ankündigung.** (367. 3)

Zur Verpachtung der Jasloer städtischen Propination von Bier und Branndwein auf die Zeitperiode vom 1. November 1857 bis dahin 1860, wird am 4. Juny l. J. die Licitation in der Magistratskanzlei zu Jasło abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 3440 fl. CM.

Unternehmungslustige haben sich daher an dem obbenannten Tage mit dem 10% Vadium versehen in der Jasloer Magistratskanzlei einzufinden, und es werden ihnen die übrigen Licitations-Bedingnisse bei der Verhandlung bekannt gegeben werden.

Es werden auch schriftliche Offerten angenommen, dieselben müssen jedoch mit dem 10% Vadium belegt, und auch sonst vorschriftsmäßig ausgestellt sein.

Jasło, am 28. März 1857.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
8	2	327''', 72	+10°,4	82	West mittel	Trüb		+6°, 0	+13, 0
	10	327 91	7,6	84	West schwach	Heiter mit Wolken	Regen		
9	6	328 56	6,2	93	West Nordwest schwach	Trüb			

Getreide-Preise

auf dem öffentlichen Wochenmarkte in Krakau nach drei Gattungen classificirt.

Aufführung der Producte	I. Gattung von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	4	22½	4	30	—	—	4	—	—	—	3	30
„ Saat Weiz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Früh-Hafer	—	—	1	45	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen	—	—	2	33¾	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Hirse	—	—	5	15	—	—	4	30	—	—	—	—
„ Bohnen	—	—	2	—	—	—	1	45	—	—	—	—
„ Leinsammen	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rother-Klee	—	—	31	30	—	—	29	—	—	—	—	—
„ Hiesigen Mohn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Möhr. dto.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Fisolen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	—	4	—	—	—	3	45	—	—	—	—
„ Kartoffeln	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	2		—	—	1	45	—	—	1	30
„ Stroh	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	—	—	3	30	—	—	3	15	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	—	54	—	—	—	51	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	1	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerstengrütze ⅛ Metz	—	—	-	24	—	—	—	21	—	—	—	18
Czestochauer dto	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	—	52½	—	—	--	48	—	—	—	—
Perl dto.	—	—	1	—	—	—	—	45	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl aus fein. dto.	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Graupen dto.	—	—	—	36	—	—	—	30	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 7. April 1857.

Wiener Börse - Bericht

vom 8. April 1857.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84⅜—84½
Anlehen v. J. 1851 Serie B zu 5%	92—93
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96½—97
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	83—83⅛
detto „ 4½%	73½—73¾
detto „ 4%	65½—65¾
detto „ 3%	50½—51
detto „ 2½%	41½—41¾
detto „ 1%	16½—16¾
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	95—95½
Oedenburger detto „ 5%	94—94½
Pesther detto „ 4%	95—95½
Mailänder detto „ 4%	94—94½
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88—88½
detto v. Galizien, Ung. 2c. „ 5%	79½—80
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85½—86
Banco-Obligationen „ 2½%	62½—63
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	326—325
detto „ 1839	138¼—138½
detto „ 1854 4%	108¼—109
Como-Rentscheine	14½—14¾
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	78—79
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86—86½
Gloggnitzer detto „ 5%	82—82½
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	84½—85
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	90—90½
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	112—113
Actien der Nationalbank	1010—1011
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¼—99½
Actien der Oest. Credit-Anstalt	263—263¼
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	123¼—123½
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	266—268
„ „ Nordbahn	224¾—225
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	300—302
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100⅞—101
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	107⅞—108
„ „ Theißbahn	101⅞—102
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	256—257
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	574—576
detto 13. Emission	572—574
„ „ Lloyd	427—429
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	77—78
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	64—65
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	29—30
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	39—40
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	75½—76
F. Windischgrätz 20 „	25¼—25½
Gf. Waldstein 20 „	28¼—28½
„ Keglevich 10 „	13⅛—13¼
„ Salm 40 „	40—40¼
„ St. Genois 40 „	38¾—39
„ Palffy 40 „	38—38¼
„ Clary 40 „	38¾—39
Amsterdam (2 Mon.)	87½—87¾
Augsburg (Uso.)	105¼—105½
Bukarest (31 T. Sicht)	—
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	104⅞—105
Hamburg (2 Mon.)	77½—77¾
Livorno (2 Mon.)	—
London (3 Mon.)	10.13—10.14
Mailand (2 Mon.)	104⅝—104¾
Paris (2 Mon.)	122¼—122½
Kais. Münz-Ducaten-Agio	8—8¼
Napoleonsd'or	8.11—8.13
Engl. Sovereigns	10.10—
Russ. Imperiale	8.25—

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica (um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag.
(um 9 Uhr 5 Minuten Abends.

nach Wien (um 6 Uhr 10 Minuten Morgens.
(um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.

nach Breslau u. Warschau (um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica (um 5 Uhr 20 Minuten Morgens.
(um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.

von Wien (um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag
(um 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Breslau u. Warschau (um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

nach Krakau (um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag.
(um 2 Uhr nach Mitternacht.

In der Buchdruckerei des „CZAS".

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Amtliche Erlässe.

N. 3609. civ. **Kundmachung.** (343. 2—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Stanislaus Piotrowski'schen Erben vom 12. Juni 1856. 3609. zur Einbringung des aus den durch Stanislaus Piotrowski wider Paul Gostkowski ersiegten Forderung von 3952 fl. 11⁴/₈ kr. CM. annoch restirenden Capitals von 3500 fl. sammt 5% Zinsen von 1. Jänner 1848 an gerechnet, der zuerkannten Exekutionskosten pr. 18 fl. 29 kr. CM. und 387 fl. 58 kr. und der gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 135 fl. 4 kr. CM. zugesprochenen Einbringungskosten die executive Relizitation der im Exekutionswege am 1. Juni 1854 durch Fr. Sophie Osiecka erstandenen, früher dem Herrn Paul Gostkowski gehörigen im Sandezer Kreise liegenden Güter Kąsna dólna auf Kosten und Gefahr der vertragsbrüchigen Ersteherin Fr. Sophie Osiecka bewilligt, welche in einem einzigen Termine am 4. Juni 1857 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1) Als Ausrufspreis wird der Schätzungswerth der zu veräußernden Güter im Betrage von 53843 fl. 5 kr. CM. festgesetzt. Sollte jedoch kein solcher, oder höherer Anbot erzielt werden, so werden diese Güter dem Meistbiethenden auch unter dem Schätzungswerthe überlassen werden.
2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 20. Theil des Schätzungswerthes im Betrage pr. 2692 fl. 9¼ kr. CM. im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Creditsanstallt sammt Coupons und Talon nach ihren in der letzten Lemberger Zeitung ausgewiesenen Curse, oder auch in Staatsschuldverschreibungen sammt Coupons und Talon ebenfalls nach ihren durch die Wiener Zeitung auszuweisenden Curse jedoch in den letztbenannten Effecten niemals über den Nominalwerth als Angeld zu Händen der Feilbiethungscommission zu erlegen, welches Angeld falls es im Baaren erlegt würde, dem Käufer in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber nach beendigter Feilbietung alsogleich rückgestellt werden wird.
3) Der Meistbiethende ist gehalten den dritten Theil des Kaufpreises in welchen das im Baaren erlegte Angeld eingerechnet wird, binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides, mit welchem der Feilbiethungsakt zu Gericht angenommen wird gerechnet, an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, worauf ihm das in Pfandbriefen der galiz. ständ. Creditanstalt, oder in Staatsschuldverschreibungen erlegte Angeld wird ausgefolgt werden.
4) Sobald der Käufer den dritten Theil des Kaufschillings wird erlegt haben, werden ihm ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten die erkauften Güter in den physischen Besitz übergeben, wird ihm ferner das Eigenthumsdekret bezüglich der benannten Güter mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen ausgefolgt, und derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Güter intabulirt.
5) Der Käufer ist verpflichtet vom Tage der Uebernahme der Güter in phisischen Besitz 5% Interessen von den ⅔ Theilen des Kaufpreises an das hiergerichtliche Depositenamt in jhärlichen decursiven Raten zu erlegen. — Mit der Intabulirung des Eigenthumsrechtes, werden zugleich die beim Käufer verbliebenen ⅔ Theile des Kaufpreises mit der Verbindlichkeit zur Zahlung oberwähnten Zinsen, dann die in der 8. Bedingung ausgedrückte Verpflichtung, und endlich das Recht für den Fall der Nichtzuhaltung welch immer der Licitationsbedingung, die Relizitation der gekauften Güter in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe mit Beobachtung des §. 433. d. G. O. auf Grundlage des Schätzungsactes ausgeschrieben, — im Lastenstande dieser Güter intabulirt; hingegen alle Hypothekarlasten mit Ausnahme der Grundlasten und jener welche gemäß der 6. Feilbietungsbedingniß und der Zahlungsordnung auf den verkauften Gütern zu verbleiben haben extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden.
6) Der Käufer ist gehalten, die durch den erzielten Kaufpreis gedeckten Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche die Zahlung derselben vor dem etwa verabredeten Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, gemäß der zu erfolgenden Zahlungsordnung zu übernehmen, den Rest des Kaufpreises aber binnen 30 Tagen nach der Zustellung der Zahlungsordnung gemäß den Verfügungen derselben auszuzahlen, oder sich mit den Hypothekargläubigern, denen in der Zahlungstabelle die Forderungen zugewiesen werden, auch anders zu verstehen, und sich hierüber bei diesem k. k. Gerichte gleichzeitig auszuweisen.
7) Die Güter werden mit Ausschluß des Rechtes zum Bezuge der Entschädigung für aufgehobene Urbarialien veräußert. Es hat somit der Käufer kein Recht auf die bewilligten Vorschüsse der Entschädigung für obbenannte Urbarialien; da diese Entschädigung zu Folge kais. Patentes vom 25. September 1850 unmittelbar zur Befriedigung der Hypothekargläubiger bestimmt ist.
8) Der Käufer ist gehalten vom Tage der Uebernahme des physischen Besitzes der verkauften Güter die landesfürstlichen Steuer und andere Grundlasten selbst zu tragen.
9) Die Gebühren die dem h. Aerar in Folge kais. Patentes vom 9. Februar 1850 für die Erwerbung und Intabulirung des Eigenthums dieser Güter; dann für die Intabulirung des beim Käufer belassenen Kaufpreises zukommen, hat der Käufer aus eigenem Vermögen ohne Abzug, vom Kaufpreise zu bezahlen, welche Verpflichtung des Käufers zugleich mit der Intabulirung des Eigenthumsdecretes im Lastenstande der verkauften Güter sichergestellt wird.
10) Diese Güter werden in Pausch und Bogen verkauft, daher der Käufer wegen Entgang einzelner Ertragsrubriken keinen Anspruch stellen kann.
11) Wenn der Käufer auch nur einer der obigen Feilbietungsbedingnisse oder der zu erfolgenden Zahlungsordnung nicht nachkommen sollte, so werden die gekauften Güter auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe gemäß §. 133. d. G. O. relizitirt und der contractsbrüchige Käufer für die nachtheiligen Folgen der Relizitation nichtnur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantworten.
12) Uebrigens ist den Kauflustigen gestattet, den Schätzungsakt, das ökonomische Inventar und den Landtafelauszug in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen, oder in Abschrift zu beheben.

Von dieser ausgeschriebenen Fielbiethung werden beide Streitteile, Fr. Sophie Osiecka, dann sämmtliche Hypothekarglábiger und zwar die bekannten zu eigenen Händen, dagegen die unbekannten, als die dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Kinder des Florian Gostkowski, dann Hiazynth Lipiński oder dessen dem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben, wie auch jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen bis 20. Mai 1856 über diesen Gütern Sicherstellung erlangten, und diejenigen, denen die Verständigung von dieser Lizitationsausschreibung so wie auch den nachfolgenden in dieser Angelegenheit zu ergehenden Bescheiden entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte mittelst Edicts und des ihnen als Curator an die Stelle des vom vormaligen Tarnower k. k. Landrechte unterm 21. Juli 1853 Z. 6200 hiezu bestellten Adv. Dr. Hoborski mit Substituirung des Adv. Dr. Witski, beigegebenen Adv. Dr. Zajkowski und des Substituten Adv. Dr. Micewski verständiget werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreis-Gerichtes.

Neu-Sandec, am 17. Februar 1857.

N. 3609 civ. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu podaje do powszechnéj wiadomości, iż w skutek prośby spadkobierców ś. p. Stanisława Piotrowskiego z dnia 12 Czerwca 1856 r. do L. 3609 na zaspokojenie 3500 Złr. m. k. z procentami po 5% od 1. Stycznia r. 1848 i przyznanemi kosztami exekucyjnemi w kwocie 18 Złr. 29 kr. m. k. 387 Złr. 58 kr. m. k. i 135 Złr. 4 kr. m. k. jako resztującéj należytości z Sumy 3952 Złr. 11⁴/₈ kr. m. k. P. Stanisławowi Piotrowskiemu przysądzonéj, odbędzie się sprzedarz dóbr Kąsna dólna przez Panią Zofią Osiecką w dniu 1 Czerwca 1854 w drodze exekucyjnéj nabytych, poprzednio do Pana Pawła Gostkowskiego należących, w obwodzie Sandeckim leżących, na koszt i niebezpieczeństwo wspomnionéj Pani Zofii Osieckiéj jako nabywczyni niedopełniającéj warunków kontraktu w jednym pojedynczém terminie w dniu 1 Czerwca 1857 r. o 10. godzinie z rana w tutejszym Sądzie pod następującemi warunkami:

1) Za cenę wywołania dóbr sprzedać się mających stanowi się cena oszacowania w sumie 53843 Złr. 5 kr. m. k. Gdyby jednak nikt wyżéj, lub cenę szacunkową nie ofiarował, dobra rzeczone także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
2) Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie dwudziestą część ceny szacunkowéj, to jest kwotę 2692 Zł 9½ kr. m. k. w gotowiźnie, lub listach zastawnych galicyjskiego stanowego towarzystwa kredytowego, wraz z kuponami i talonem, które podług kursu ówczesnego w gazecie Lwowskiéj notowanego, jednak nie wyżéj nad wartość nominalną przyjęte będą, lub w obligacyach państwa podług kursu gazety Wiedeńskiéj z kuponami nie wyżéj wartości nominalnéj, jako zakład do rąk Komissyi licytacyjnéj złożyć, który to zakład w gotowiźnie złożony najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wrachowanym, innym zaś zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
3) Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie 3cią część ceny kupna, w którą złożone w gotowiźnie Vadium wrachowane będzie, w 30 dniach po wręczeniu sobie uchwały akt licytacyi przyjmującéj, do tutejszego Sądowego Depozytu w gotówce złożyć, poczem mu złożony w listach zastawnych lub obligacych zakład zwróconym będzie.
4) Skoro tylko nabywa trzecią część ceny kupna w całości lub z potrąceniem w poprzedzającym punkcie wyrażonym złoży, oddane mu będą kupione dobra nawet bez jego żądania, jednakże jego kosztem w fizyczne posiadanie, i wydany mu będzie dekret własności tychże dóbr, z wyjątkiem prawa do indemnizacyi i pobierania zaliczek za zniesione powinności poddańcze i tenże na swój koszt za właściciela kupionych dóbr intabulowany będzie.
5) Nabywca obowiązany jest od dwóch trzecich części ceny kupna odsetki po 5% od dnia odebrania fizycznego posiadania rachując, corocznie zdołu do depozytu tutejszego Sądu składać. Wraz z intabulacyą prawa własności, intabulowane będą pozostałe przy nabywcy dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem płacenia od nich wspomnionych procentów, jako téż wyszczególniony w 8 warunku obowiązek i nakoniec prawo w razie niedotrzymania którégokolwiek warunku licytacyi do relicytacyi kupionych dóbr w jednym tylko terminie, a nawet niżej ceny szacunkowéj z zachowaniem §. 433. U. S. na podstawie teraźniejszego aktu szacunkowego w stanie biernym tych dóbr, wszystkie zaś ciężary hipoteczne z wyjątkiem ciężarów gruntowych i tych które według 6 warunku i według tabeli płatniczéj na dobrach kupionych pozostać mają, extabulowane i na cenę kupna przeniesione będą.
6) Nabywca obowiązany jest, pretensyje wierzycieli hipotecznych w cenę kupna wchodzące, których wypłatę wierzyciele przed zastrzeżonem może wypowiedzeniem przyjąćby nie chcieli, podług nastąpić mającéj tabeli płatniczéj na siebie przyjąć, resztę zaś ceny kupna stósownie do wyjść mającéj tabeli płatniczéj w 30 dniach po doręczeniu sobie tejże wypłacić, lub się z wierzycielami, którym w tabeli płatniczéj ich należytości assygnowane będą, inaczéj ułożyć, i z tego się jednocześnie w tutejszym Sądzie wywieść.
7) Dobra te sprzedane będą z wyłączeniem prawa do pobierania wynadgrodzenia za zniesione powinności poddańcze; nie ma zatem nabywca do dozwolonych zaliczek za powyższe powinności poddańcze żadnego prawa, ponieważ wynadgrodzenie to podług patentu cesarskiego z dnia 25 Września 1850 r. bezpośrednio na zaspokojenie wierzycieli hipotecznych jest przeznaczone.
8) Nabywca obowiązanym będzie od dnia objęcia w posiadanie fizyczne dóbr tych, podatki i inne ciężary gruntowe z własnego ponosić.
9) Należytości przypadające według cesarskiego patentu z dnia 9. Lutego 1850 r. wysokiemu skarbowi za nabycie i intabulacyą własności tych dóbr tudzież za intabulacyą ceny kupna przy nabywcy zostawionéj tenże z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokoić winien będzie, któren to obowiązek wraz z intabulacyą dekretu własności w stanie biernym dóbr zaintabulowany będzie.
10) Dobra te sprzedane będą ryczałtem, niemoże zatém nabywca za upadek pojedynczych rubryk dochodowych żadnéj rościć sobie pretensyi.
11) Gdyby nabywca któremukolwiek z wyż wymienionych warunków lub wyjść mającéj tabeli płatniczéj zadosyć nie uczynił, natenczas dobra kupione na jego koszta i niebezpieczeństwo w jednym terminie przez publiczną licytacyą także i niżéj ceny szacunkowéj według przepisu §. 433 U. S. sprzedane będą, a nie dotrzymujący warunków kontraktu nabywca za wynikające szkodliwe skutki relicytacyi nietylko złożonym wadium, ale i swym całym majątkiem odpowiadać będzie.
12) Zresztą dozwala się chęć kupieni amającym, akt szacunkowy, inwentarz ekonomiczny i wyciąg tabularny w tutejszéj registraturze przejrzeć lub w opisie podnieść.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadomiają się obydwie strony sporne, Pani Zofia Osiecka, tudzież wszyscy wierzyciele hipoteczni, a to wiadomi do własnych rąk, niewiadomi zaś jakoto: z imienia i miejsca zamieszkania niewiadome dzieci Floryana Gostkowskiego, daléj Jacenty Lipiński, lub tego z nazwiska i miejsca pobytu niewiadomi spadkobiercy, zresztą ci wierzyciele, którzy z swemi wierzytelnościami po 20. Maja 1856 na tych dobrach hipoteczne zabezpieczenie otrzymali, jak niemniéj i ci, którym uwiadomienie o rozpisaniu téj licytacyi, jakotéż uchwały późniéj wyjść mogące, a do niéj się odnoszące, zupełnie nie, lub niedość wcześnie mogłyby im być doręczone, niniejszym edyktem jakotéż i przez Kuratora P. adwokata krajowego Dr. Zajkowskiego w zastępstwie P. adwokata krajowego Dr. Micewskiego im w tym celu postanowionego, a to w miejsce P. adwokata Dr. Hoborskiego w zastępstwie P. adwokata Dr. Witskiego przez były Sąd szlachecki Tarnowski w dniu 21. Lipca 1853 r. do N. 6200 jako kuratora im przydanego.

Z Rady c. k. Sądu Obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 17. Lutego 1857.

Z. 14808. **Kundmachung.** (348. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird zur Befriedigung der von der Stadt Tuchow gegen Fr. Julianna Czerwińska ersiegten Forderung per 1000 fl. CM. sammt den vom 16ten Mai 1843 bis zur Zahlung des Capitals mit 5‰ zu berechnenden Interessen, dann den Gerichts- und Executionskosten pr. 12 fl. 15 kr., 3 fl. 36 kr., 4 fl. und 14 fl. 8 kr. CM. die executive Feilbiethung der zur Hypothek verschriebenen, der Schuldnerin Fr. Julianna Czerwińska eigenthümlich gehörigen Realität Con.-Nr. 156 zu Tarnow bewilligt, und zur Vornahme derselben der fünfte Lizitations-Termin auf den 11. Mai 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt, an dem die öffentliche Lizitation dieser Realität unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise der Realität Nr. 156 der Fr. Julianna Czerwińska wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 2562 fl. 40 kr. CM. angenommen.
2) Jeder Kauflustige hat 5‰ der obigen Ausrufspreises zu Handen der Lizitationskommission als Vadium zu erlegen, welches dem Meistbiethenden zurückgehalten in den angebotenen Kaufschilling eingerechnet, den übrigen dagegen zurückgestellt werden wird.
3) Diese Realität wird um jeden Preis auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.
4) Ist der Ersteher verpflichtet den 4. Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die gerichtliche Zurwissenschaftsnahme des Lizitationsaktes an das h. g Depositenamt zu erlegen, worauf ihm die erkaufte Realität in den physischen Besitz übergeben werden wird; die übrigen ¾ Theile des Kaufschillings hat er binnen drei Monaten von der Zustellung der Zahlungsordnung entweder an die an ihn gewiesenen Gläubiger oder aber an das gerichtliche Depositenamt sammt den vom Tage der erfolgten Uebernahme der Realität in den physischen Besitz mit 5% zu berechnenden Interessen an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, als sonsten die erstandene Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um welchen immer geringeren Preis veräußert werden würde, es sei denn, daß einige der intabulirten Gläubiger ihre liquiden Forderungen vor der etwa geschehenen Aufkündigung oder bei nicht angekommenen Zahlungstermin nicht übernehmen wollten, in welchem Falle der Ersteher selbe auf Rechnung des Kaufschillings zu übernehmen, und nur der Rest des Kaufschillings unter obiger Strenge zu erlegen gehalten sein wird.
5) Nach Erlag des vierten Theiles des Kaufschillings wird dem Käufer das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Realität ausgefolgt, und er als Eigenthümer derselben jedoch mit der Vorsicht intabulirt werden, daß die üdrigen ¾ Theile des Kaufschillings zugleich im Lastenstande der Realität intabulirt, und mit Ausnahme der n. 5. on. auf der Realität unberührt zu verbleibenden Servituten alle übrigen Lasten der Realität im Subonerationswege auf den Kaufschilling übertragen werden würden.
6) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten werden die Kauflustigen an die Stadttafel und hinsichtlich der Steuern und Gaben an das hiesige k. k. Steueramt und an die Stadtkassa gewiesen.

Hievon werden die bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, Herr Vinzenz Birmański unbekannten Aufenthalts und alle jene denen gegenwärtige Verständigung aus was immer für Ursache entweder gar nicht, oder nicht zeitgerecht zugestellt werden würde, und alle jene Gläubiger welche nach dem 22. Dezember 1853 an die Stadttafel gelangen sollten, zu Handen des bestellten Curators Hr. Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrrn. Adten Dr. Kaczkowski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnow, am 10. Februar 1857.

Obwieszczenie.

Ces. Kr. Sąd obwodowy Tarnowski w celu zaspokojenia wywalczonéj przez miasto Tuchów przeciw P. Juliannie Czerwińskiéj należytości w kwocie 1000 fl. MC. oraz od 16 Maja 1843 roku aż do zapłacenia kapitału po 5 od sta obrachować się mających procentów, tudzież kosztów sądowych i exekucyjnych w kwocie 12 fl. 15 kr. 3 fl. 36 kr. 4 fl. i 14 fl. 8 kr. MC. na exekucyjną sprzedaż zapiśanej na hypotekę a dłużniczce Pani Juliannie Czerwińskiej właściwie należących realność Nro C. 156 w Tarnowie zezwala, i do przedsiebrania tejże w piątym terminie licytacyi na dzień 11go Maja 1857 o godzinie 10tej przedpołudniem wyznacza, na którym to dniu publiczna sprzedaż tej realności pod następującemi warunkami odbędzie się:

1) Jako cena wywoławcza realności No. K. 156 P. Julianie Czerwińskiéj właściwej, ustanawia się sądownie oznaczona wartość szacunkowa 2562 Złtr. 40 kr. MK.
2) Mający chęć kupienia obowiązany jest 5‰ powyższéj ceny wywoławczéj w ręce komissyi licytacyjnéj jako Wadium złożyć, które najwięcéj ofiarującemu zatrzymane i do ceny kupna wrachowane reszcie zaś licytującym zwrócone będzie.
3) Realność ta za jakąkolwiek cenę nawet niżéj wartości szacunkowéj sprzedaną będzie.
4) Kupiciel obowiązanym jest 4tą część ofiarowanéj ceny kupna po wrachowaniu Wadium w przeciągu dni 30tu po doręczeniu rezolucyi że akt licytacyi do wiadomości sądu przyjęty został, do sądowego depozytu złożyć po czem kupiona realność w fizyczne posiadanie oddaną będzie. Resztujące ¾ części ceny kupna ma w trzech miesiącach od doręczenia tablicy płatniczéj albo wskazanym mu wierzycielom uiścić, albo do sądowego depozytu wraz z 5 proc. od dnia fizycznego posiadania rachować się mającemi złożyć, inaczéj bowiem realność ta jego niebezpieczeństwem i kosztem na jednym terminie za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie, wyjąwszy gdyby niektórzy wierzyciele intabulowanie swych należytości likwi-

dalnych przed wypowiedzeniem, lub przed terminem zapłaty przyjąć nie chcieli, w którym to razie nabywca takowe na rachunek ceny kupna przyjąć i tylko resztę téjże pod rygorem powyższym złożyć obowiązanym będzie.

5) Po złożeniu 4téj części ceny kupna nabywcy dekret własności nabytéj realności wydanym, i tenże jako właściciel jéj z tym jednak zastrzeżeniem zaintabulowanym będzie, że resztujące $^3/_4$ części ceny kupna w stanie ciężarów téjże realności zaintabulowane, i wyjąwszy No 5 on. na realności nie naruszone pozostać mających służebności, i reszta ciężarów realności w drodze suboneracyi na cenę kupna przeniesionemi by zostały.

6) Co do ciężarów téjże realności odkazuje się mający chęć kupienia do Urzędu ksiąg tabularnych miejskich zaś co do podatków i danin do tutejszego c. k. Urzędu poborowego i kassy miejskiéj.

O tym wiadomi wierzyciele do rąk własnych P. Wicentego Birmańskiego z miejsca pobytu nieznajomego i wszystkich tych wierzycieli, którym by powyższe uwiadomienie z jakiéj kolwiek bądź przyczyny albo całkiem doręczone być nie mogło, albo w nienależytym czasie, równie jak i wszystkich wierzycieli którzy po dniu 22go Grudnia 1853 do tabuli miejskiéj przybyli, przez ustanowionego kuratora i Adwokata krajowego Pana Doktora Jarockiego zawiadamia się.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów dnia 10 Lutego 1857.

Nr. 1419. **Edict.** (316. 1—3)

Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Florentina Borowska, Franciska Mars, Rosalia Bartkiewicz und Ladislaus Zelechowski bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 42 Pag. 288 und 289 vorkommenden Gutes Starawieś und Sowliny Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 29. Juni 1856 Z. 2664 für obige Güter bewilligten Urbarial, Entschädigungscapitals pr. 23746 fl. 10 kr. und 15720 fl. 30 kr. CM., diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit, aufgefordert ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Mai 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, wüden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 11. März 1857.

Nr. 6,762. **Kundmachung** (247. 2—3)

An dem k. k. akademischen Gymnasium sind zwei Lehrerstellen zu besetzen, für deren eine die Befähigung zum Unterrichte in der lateinischen und griechischen Sprache am ganzen Gymnasium, für die andere aber nebst der Befähigung zum Unterrichte in den klassischen Sprachen im Sinne des §. 5, 1 litt e. des Gesetzes über die Prüfung der Gymnasiallehramtskandidaten auch noch die Befähigung zum Unterrichte in der polnischen oder ruthenischen Sprache am ganzen Gymnasium erforderlich ist. — Desgleichen ist am k. k. zweiten Lemberger Gymnasium eine Lehrstelle für die lateinische und griechische Sprache, wobei gleichfalls die Befähigung für's ganze Gymnasium unabweislich gefordert wird, zu verleihen.

Für diese Lehrerstellen sämmtlich mit deutscher Unterrichtssprache, deren jede mit einem Gehalte jährlicher 900 fl. CM. und dem Vorückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1000 fl. so wie dem Anspruche auf Dezennalzulagen von je 100 fl. verbunden ist, wird der Concurs bis Ende April 1857 hiemit ausgeschrieben, und haben bis dahin die Bewerber ihre wohl instruirten Gesuche darum mittelst ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser k. k. Statthalterei einzubringen.

K. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 13. Februar 1857.

N. 2076. **Edict.** (377. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Josef Nidecki und Jakob Mierżyński und für den Fall ihres Todes deren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Herr Roman Romuald Josef (dreîn.) Jastrzębski und Ladislaus Theophil 2namig Jastrzębski unterm 2. Februar 1857 z. Z. 2076 eine Klage wegen Löschung der auf den Gutsantheilen von Uniszowa dom. 104 p. 154 no 16 on & dom 129 pac 353 n 38 on zu Gunsten des Josef Nidecki intab. Se. pr. 10.000 fl. pol. sammt ihren Oblig. n. 50 p. 376 n. 1 on zu Gunsten des Jakob Mierzwiński intabulirten Afterlast pr. 4000 fl. pol. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 28. Mai d. J. 10 Uhr V. M. angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu Tarnow zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advocaten Dr. Jarocki mit Unterstellung des Herrn Advocaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnow den 26. Februar 1857.

Nr. 2046 p. **Kundmachung.** (379. 1)

Von Seite des Bochniaer k. k. Bezirksamtes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Ueberlassung der Bauherstellungen an dem Schulgebäude zu Wola drwinska die 2. und 3. Lizitations-Verhandlung am 16. und 30. April 1857 in der hierortigen Bezirksamtskanzlei in den Vormittagsstunden abgehalten werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte.

Bochnia 4. April 1857.

Nr. 6611. **Kundmachung.** (380. 1– 3)

Zur provisorischen Besetzung der für den Magistrat in Żywiec, Wadowicer Krieses sistemisirten Dienstesstelle eines Stadtkassiers womit eine Besoldung von 300 fl. CM. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstkaution so wie die Verbindlichkeit sich außer dem Kassageschäft auch zu den andern beim Magistrate vorkommenden Geschäften verwenden zu lassen verbunden ist, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben bis zum 10. Mai 1857 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Żywicer Magistrate und zwar wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirksamtes in dessen Bezirke sie wohnen, einzunehmen und sich über folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, den Geburtsort, den Stand und die Religion.

b) über die Befähigung für den Kassadienst, so wie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten welche die Komptabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben.

c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache.

d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde, endlich

e) haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Żywicer Magistrates verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau am 29. März 1857.

Z. 1006. **Edict.** (314. 1—3)

Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Herrn Stanislaus Radomyski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 123 Pag. 49 und 211 vorkommenden Gutsantheiles Łukawice nizny dwór Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 12. Februar 1857 Z. 6362 für obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 3068 fl. 15 kr. CM., diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit, aufgefordert ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Mai 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, den 11. März 1857.

Nr. 1980. **Edict.** (374. 1—3)

Von dem kais. königl. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Anna de Kosieckie Nidecka und Thekla Nidecka und für den Fall ihres Ablebens ihren unbekannten Erben mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß Hr. Roman und Ladislaus Jastrzębski wider dieselben unter 10. Febr. 1857 z. Z. 1980 eine Klage wegen Löschung der auf den Gutsantheilen von Uniszowa dom. 104 p. 157 n. 21 on. et dom. 104 p. 151 n. 30 on. haftenden Summe pr. 15000 fl. pol. sammt den auf derselben oblig. nov. 87 p. 217 n. 1 on. intabulirten Afterlast pr. 8000 fl. pol. in Silbermünze angebracht haben worüber zur mündl. Verhandlung die Tagfahrt auf den 28. May 1857 um 10 Uhr Vormittag angeordnet wurde.

Da der Wohnort den Belangten unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der Advokat Dr. Serda mit Substituirung des Advokaten Dr. Jarocki auf deren Gefahr und Kosten zum Curator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 24. Februar 1857.

Z. 1007. **Edict.** (315. 1—3)

Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgericht werden in Folge Einschreitens des Hr. Stanislaus Radomyski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 59. Pag. 237 und 5 vorkommenden Gutes Lukawica wyżni dwór Behufs der Zuweisung der mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 18. October 1855 Z. 6362 für obigen Guts-Antheil bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 6294 fl. $12^4/_8$ kr. CM., diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit aufgefordert ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Mai 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung Seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 11. März 1857.

Z. 1176 pol. **Concurs** (372.2—3)

Für den Bezirk Zassow, welcher aus 2 Marktflecken und 46 Dorfsgemeinden besteht, ist die Aufstellung eines Rauchfangkehrers nöthig.

Bewerber nm diesen Gewerbsplatz haben ihre Gesuche mit Nachweisung ihrer Zuständigkeit, Erlernung des Kaminfeuer-Gewerbes, Wanderzeit und Wohlverhalten bis Ende April 1857 bei diesem Bezirksamte zu überreichen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Zassow, am 26. März 1857.

N. 2026. **Edict.** (376.1—3)

Von dem k. k. Tarnower Kreisgerichte wird dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Karl v. Zalis[…] und für den Fall seines Ablebens seinen unbekannten Erben mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß Herr Roman und Ladislaus Jastrzębskie wider denselben unterm 11. Februar 1857 z. Z. 2026 eine Klage wegen Löschung des auf den Gutsantheilen von Uniszowa dom. 129 p. 354 n. 41 pränotirten Pachtrechtes sammt negativen Bescheides vom 2. August 1826 Z. 1897[…] angebracht haben, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfuhrt auf den 28. Mai 1857 10 Uhr Vorm. angeordnet wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der Advocat Herr Dr. Serda mit Substituirung des Advocaten Herrn Dr. Jarocki auf deren Gefahr und Kosten zum Curator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnow, den 24. Februar 1857.

N. 1979. **Edict.** (373. 1—3)

Von dem kais. köngl. Tarnower Kreis-Gerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Christina de Łowieckie Kosecka und für den Fall ihrer Todes ihren unbekannten Erben mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß Hr. Roman und Ladislaus Jastrzębski wider dieselbe unterm 10. Februar 1857 eine Klage wegen Löschung der auf den Gutsantheilen von Uniszowa dom. 32 p. 455 n. 9 on. haftenden Summe pr. 4000 fl. pol. angebracht haben, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 28. Mai d. J. 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der Advokat Dr. Serda mit Substituirung des Adv. Dr. Jarocki auf deren Gefahr und Kosten zum Curator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 24. Februar 1857.

N. 843. **Edict.** (381. 1—3)

Von Seite des Niepołomicer k. k. Bezirksamtes werden nachbenannte unbefugt abwesende Militärpflichtigen aufgefordert, binnen 6 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes heimzukehren, und der Militärpflicht Genüge zu leisten, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlingen behandelt werden würden, als:

Aus Niepołomice:	Robert Etimes	Conscr.-Nr.	262
„ „	Josef Stawarz	„	314
„ „	Kazimir Trzos	„	269
„ „	Albert Pastermak	„	364
„ „	Eduard Nawratil	„	240
„ Zabierzów:	Peter Sikora	„	63
„ „	Mathias Harżowski	„	391
„ „	Tomas Jasionek	„	342
„ Wola Zabierzowska:	Joh. Skorczyński	„	167
„ „	Lukas Franos	„	168
„ „	Johann Wilkosz	„	375
„ Grodkowice:	Franz Chorąży	„	34
„ Targowisko:	Andreas Tacik	„	124
„ Marszowice:	Josef Skowronek	„	16

Niepołomice, am 30. März 1857.

Nr. 322. **Edict.** (382. 1—3)

Zur Einberufung der Anna Mucharska, verheirathete Libera, Eisenbahnaufsehrsweib, deren Aufenthalt unbekannt ist.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Chrzanow wird bekannt gemacht, es sei am 26. September 185[…] in Trzebinia Anna Mucharska ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt der Anna Libera unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und für sie aufgestellten Curator Josef Ostrowski Marktrichter in Trzebinia abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Chrzanów, den 10. Februar 1857.

Z. 2025. **Edict.** (368. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Franz Borgias Kosecki und für den Fall seines Ablebens seinen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Herr Raman und Ladislaus Jastrzębski unterm 11. Februar 1857 Z. 2025 eine Klage wegen Löschung der auf den Gutsantheilen von Uniszowa pränotirten Summe pr. 4000 fl. pol. und 1000 fl. pol. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 28. Mai 1857 10 Uhr Vormittag angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung und dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advocaten Dr. Serda mit Unterstellung des Herrn Advocaten Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 24. Februar 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.